



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DES GESESTZES ÜBER DIE KANTONALE PENSIONS KASSE (PENSIONS KASSENGESETZ, PKG)

Auswertung externe Vernehmlassung

Titel:	Teilrevision Pensionskassengesetz	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	Auswertung externe Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	19.12.2023
Autor:	Marco Hofmann	Status:		DruckDatum:	19.12.2023
Ablage/Name:	Bericht			Registratur:	2022.NWFD.27

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Abkürzungsverzeichnis	4
3	Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse	6
4	Auswertung der Stellungnahmen der Vernehmlassungs- Teilnehmenden	7
4.1	Anpassungen des Pensionskassengesetz	7
	Frage 1 - Beitragsaufteilung	7
	Frage 2 – für versicherte Personen wählbare Sparpläne	22
	Frage 3 – besondere Sparpläne der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	25
	Frage 4 – Verwendung Risikobeiträge	27
	Frage 5 – Anpassung Prozentsätze der Sparbeiträge durch den Verwaltungsrat	29
	Frage 6 – Anpassung Risikobeiträge durch den Verwaltungsrat	30
	Frage 7 – Koordinationsabzug	32
	Weitere Bemerkungen	37

1 Einleitung

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 13. Juni 2023 den Entwurf des Gesetzes zur Revision des Pensionskassengesetzes (Pensionskassengesetz, PKG; NG 165.2) zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Die Staatskanzlei wurde beauftragt, das Vernehmlassungsverfahren einzuleiten.

Die vorliegende Teilrevision, die per 1. Januar 2025 in Kraft treten soll, verfolgt drei Hauptziele. Die Attraktivität der PKNW soll gesteigert, die systemfremde Umverteilung von den Versicherten zu den Rentenbeziehenden eingedämmt und das Leistungsniveau erhalten werden.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden:

- die Parteien
- die Politischen Gemeinden und Schulgemeinden
- die Gemeindepräsidentenkonferenz
- die Paritätische Personalkommission
- Staats- und Gemeindepersonalverband
- Verband der Kantonspolizei
- Lehrerinnen- und Lehrverband Nidwalden
- Lehrerinnen- und Lehrverband Mittelschule
- Lehrerinnen- und Lehrverein Berufsfachschule
- Ausgleichskasse
- Nidwaldner Sachversicherung
- Nidwaldner Kantonalbank
- Elektrizitätswerk Nidwalden
- Pensionskasse Nidwalden
- Verkehrssicherheitszentrum OW/NW
- Angeschlossene Arbeitgeber der PK

2 Abkürzungsverzeichnis

Parteien

FDP	Die Liberalen Nidwalden
GLP	Grüne Liberale Partei Nidwalden
GP	Grüne Partei
MITTE	Die MITTE Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei Nidwalden
SVP	Schweizerische Volkspartei Nidwalden
DMITTE	Die Junge MITTE
JFNW	Jungfreisinnige Nidwalden
JGLP	Junge Grüne Liberale Partei Nid- / Obwalden
JSVP	Junge Schweizerische Volkspartei Nidwalden

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad

WOL Wolfenschiessen

Schulgemeinden

SGODO Schulgemeinde Oberdorf
 SGSST Schulgemeinde Stansstad

Selbständige Anstalten

AKNW Ausgleichskasse Nidwalden
 EWN Elektrizitätswerk Nidwalden
 NKB Nidwaldner Kantonalbank
 NKB Nidwaldner Kantonalbank
 NSV Nidwaldner Sachversicherung
 PK Pensionskasse Nidwalden
 VSZ Verkehrssicherheitszentrum OW/NW

Verbände

LeBeN Lehrerinnen- und Lehrverein Berufsfachschule
 LVN Lehrerinnen- und Lehrverband Nidwalden
 MLN Lehrerinnen- und Lehrverein Mittelschule
 SGPV Staats- und Gemeindepersonalverband
 VKPNW Verband der Kantonspolizei Nidwalden

Angeschlossen Arbeitgeber der PK

ARA ARA Aumühle
 BHP Bahnhofparking Stans
 FABE Forstliche Arbeitsgemeinschaft Beckenried-Emmetten
 GKEBÜ Genossenkorporation Ennetbürgen
 GKSTA Genossenkorporation Stans
 GWB Gemeindewerk Beckenried
 IKSS Innerkantonales Konkordat für Seilbahnen und Skilifte
 ISUW Insieme Unterwalden
 KFN Kabelfernsehen Nidwalden AG
 KRBEK Kirchenrat Beckenried
 KRDAL Kirchenrat Dallenwil
 KROBÜ Kirchenrat Obbürgen
 KSV Kreisschulverband
 LZ Literaturhaus Zentralschweiz
 NWT Nidwalden Tourismus
 PSNW Pro Senectute Nidwalden
 RKLNW Röm. Kath. Landeskirche NW
 SPNAG Spital Nidwalden AG
 STABÜO Stiftung Altersfürsorge Buochs
 STANW Stiftung Alters- und Pflegeheim Nidwalden
 STASST Stiftung Altersfürsorge Stansstad
 STBE Strandbad Buochs-Ennetbürgen
 STWS Stiftung Weidli Stans

Andere

GPK Gemeindepräsidentenkonferenz
 ZBSA Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

Privatperson

AFEMO Andreas Fochler, 6372 Ennetmoos (hat auch VL für LeBeN eingereicht)

3 Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Vernehmlassungs- teilnehmende	Stellungnahme	Verzicht	Keine Antwort
Parteien	FDP, MITTE, SVP, GP, SP, GLP		JFNW, DMitte, JSVP, JGLP
Politische Gemeinden	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL		
Schulgemeinden	SGODO, SGSST		
Selbständige Anstalten	VSZ, AKNW, NKB, EWN, NSV	PKNW	
Verbände	SGPV, MLN, LeBen, VKPMW, LVN		
Angeschlossene Arbeit- geber der PK	NWT, IKSS, BHP, STWS, STASST, SPNAG, STANW, GKEBÜ		PSNW, ISUW, KSV, ARA, KFN, FABE, LZ, STBE, GWB, STABUO, GKSTA, RKLNW, KROBÜ, KRDAL, KRBEK
Andere	ZBSA		GPK
Privatpersonen	AFEMO		
Total	39	1	21

Anmerkung:

Der Text wurde eins zu eins von den eingegangenen Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer übernommen. Die Abstände bei den Bemerkungen können sich durch die Stellungnahme des Regierungsrates ergeben.

Zusammenfassung der Antworten:

Nr.	Frage	ja	nein	Enth.
1.1	Einschätzung, dass für die Attraktivität das Beitragsverhältnis angepasst werden muss	35	3	
1.2	Vorschlag der Beitragsaufteilung gemäss Art. 16 Abs. 1	30	6	2
1.3	Beitragsaufteilung bei der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter	35	1	2
1.4	Reduktion der Risikobeiträge nach Erreichung des ordentlichen Rücktrittsalters	36		2
2	für versicherte Personen wählbare Sparpläne	35	2	1
3	besondere Sparpläne der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	35		3
4	Verwendung Risikobeiträge	36	1	1
5	Anpassung Prozentsätze der Sparbeiträge durch den Verwaltungsrat	21	13	4
6	Anpassung Risikobeiträge durch den Verwaltungsrat	24	10	4
7	Koordinationsabzug	18	14	6

4 Auswertung der Stellungnahmen der Vernehmlassungs-Teilnehmenden

4.1 Anpassungen des Pensionskassengesetz

Die vorliegende Teilrevision, die per 1. Januar 2025 in Kraft treten soll, verfolgt drei Hauptziele. Die Attraktivität der PKNW soll gesteigert, die systemfremde Umverteilung von den Versicherten zu den Rentenbeziehenden eingedämmt und das Leistungsniveau erhalten werden.

Frage 1 - Beitragsaufteilung

1. Die Attraktivitätssteigerung soll hauptsächlich mit einer neuen Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden von ca. 42.3 zu 57.7 Prozent über den Gesamtbestand (heute rund 49 zu 51 Prozent) erreicht werden.

a) Teilen Sie die Einschätzung, dass für die Attraktivität der PKNW und der dort angeschlossenen Arbeitgebenden das Beitragsverhältnis angepasst werden muss?

	Total	Wer
Ja	35	FDP, GLP, GP, MITTE, SP, BEC, BUO, EBÜ, EMT, HER, ODO, SST, STA, WOL, SGODO, SGSST, AKNW, EWN, NKB, NSV, VSZ, LeBeN, LVN, MLN, SGPV, VKPNW, BHP, GKEBÜ, IKSS, NWT, SPNAG, STANW, STASST, STWS, AFEMO
Nein	3	SVP, DAL, EMO
Enthaltung	0	

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer (Abschnitt)	Stellungnahme Regierungsrat
x			Durch diese Anpassung steigen die Arbeitgeberbeiträge massiv an, was entsprechende Auswirkungen auf die jährlichen Kosten hat. Gerade beim Kanton ist die Finanzlage aktuell angespannt mit erwarteten jährlichen Millionen-Defiziten; die FDP zweifelt, ob diese jährlichen Mehrkosten aktuell sinnvoll und vertretbar sind.	FDP 1 2	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Trotz dem budgetierten Defizit muss der Kanton Nidwalden und seine angeschlossenen Institutionen als Arbeitgebende über zeitgemässe und attraktive Anstellungsbedingungen verfügen, nicht zuletzt auch um dem Fachkräftemangel begegnen zu können. Es gibt zur Zeit nur noch zwei kantonale Pensionskassen mit einer paritätischen Beitragsaufteilung. Der Kanton Nidwalden und die angeschlossenen Arbeitgebenden haben bei der Beitragsaufteilung einen grossen Rückstand, der mit der Revision des PKG auf ein mittleres Niveau verkleinert wird.
			Man entfernt sich zudem weiter vom gesetzlichen BVG-Minimum, welches bei vielen Firmen – gerade in handwerklichen Branchen – zur Anwendung kommt.	3	Kenntnisnahme Sowohl der Kanton als auch die angeschlossenen Institutionen rekrutieren ihre Arbeitnehmenden im Normalfall nicht aus dem Bereich der Handwerker. Die der

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer (Abschnitt)	Stellungnahme Regierungsrat
			<p>Dies bringt die Gefahr mit sich, dass sich die der PK NW angeschlossenen Arbeitgeber als Konkurrent zur Privatwirtschaft stellen und so Arbeitnehmende aus der Privatwirtschaft abziehen.</p> <p>Wir anerkennen jedoch, dass sich die kantonale Pensionskasse nicht nur mit dem gesetzlichen Minimum gemäss BVG vergleichen muss, sondern auch mit den Pensionskassenlösungen anderer öffentlichen Arbeitgebern.</p>	<p>4</p> <p>5</p>	<p>Pensionskasse Nidwalden (PKNW) angeschlossenen Arbeitgeber benötigen hauptsächlich Personal aus dem kaufmännischen oder pflegerischen Bereich sowie natürlich Lehrpersonen. Somit stehen die angeschlossenen Arbeitgeber nicht primär in Konkurrenz zu Handwerksbetrieben, sondern zu anderen kantonsnahen Arbeitgebenden, auch ausserhalb des Kantons Nidwalden. Dennoch muss berücksichtigt werden, dass die BVG-Lösungen bei Handwerksbetrieben oftmals mit besser ausgebauten Kaderlösungen ergänzt werden. Potenzielle Konkurrenzbetriebe sind vielmehr in kaufmännischen Bereichen, wie Versicherungen, Anwaltskanzleien oder Banken zu finden, wo nicht nur die Vorsorgelösungen klar über BVG liegen, sondern üblicherweise auch die Beitragsverhältnisse bei mindestens 60% zu 40% liegen. Ein ausschliesslicher Vergleich mit Handwerksbetrieben ist daher nicht passend.</p> <p>Kenntnisnahme Die öffentliche Verwaltung sowie die weiteren angeschlossenen Arbeitgeber stehen und standen schon immer in Konkurrenz zu privatrechtlichen Arbeitgebern, was sich vermutlich für beide Seiten letztlich positiv auswirkt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
x			<p>Diese Anpassung ist zwingend nötig. Mit dem aktuell nahezu paritätischen Beitragsverhältnis sind die bei der Pensionskasse Nidwalden versicherten Arbeitgebenden bezüglich Pensionskassenbeiträge für Arbeitnehmende wenig attraktiv. In Zeiten des Fachkräftemangels ist dies bei der Personalrekrutierung ein Punkt, der nicht vernachlässigt werden darf. Die nun vorgeschlagene Beitragsaufteilung ist ein Schritt in die richtige Richtung.</p>	Mitte	<p>Kenntnisnahme</p>

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer (Abschnitt)	Stellungnahme Regierungsrat
	x		Die Erhöhung der Attraktivität als Arbeitgeber ist nicht über die Pensionskasse zu erzielen, sondern transparent über Lohn, Arbeitskultur, Entwicklungsmöglichkeiten, Standort etc. auszuweisen. Voraussichtliche jährliche Mehrkosten Kanton 1.046 Mio. bzw. ganzes PKNW-Personal = Total 3.443 Mio. pro Jahr	SVP	Ablehnung Die Pensionskasse ist ein wichtiger Bestandteil für die Attraktivität. Die PKNW ist deshalb aus Gründen der Vergleichbarkeit und Attraktivität gut beraten, sich diesbezüglich an der Vergleichsgruppe zu orientieren.
x			Wir gehen davon aus, dass die neue Beitragsaufteilung die Attraktivität des Kantons Nidwalden steigern wird.	GLP	Kenntnisnahme
x			Die geplante Anpassung verursacht einen starken Anstieg der Arbeitgeberbeiträge, was entsprechende Auswirkungen auf die jährlichen Kosten hat. Die Differenz zum gesetzlichen BVG-Minimum, welches bei vielen Firmen – gerade in handwerklichen Branchen – zur Anwendung kommt, wird immer grösser. Es wird jedoch anerkannt, dass sich die Pensionskasse Nidwalden nicht nur mit dem gesetzlichen Minimum gemäss BVG vergleichen muss, sondern auch mit den Pensionskassenlösungen anderer öffentlicher Arbeitgeber.	BEC	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Siehe FDP Abschnitt 3 Kenntnisnahme
	x		In der Privatwirtschaft wird oft ein 50 zu 50 Prozentverteiler angewendet. Eine andere Verteilung mit Steuergeldern zu finanzieren ist fraglich.	DAL	Kenntnisnahme Gemäss Bundesamt für Statistik 2021 beträgt die Beitragsaufteilung über sämtliche Vorsorgelösungen in der Schweiz, also von Kleinst- bis zu Grösstunternehmen und inkl. Kaderlösungen 58.5% zu 41.5%. Wie der Bericht an den Landrat zeigt, ist die durchschnittliche Beitragsaufteilung der Vergleichsgruppe (umliegende öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen) mit 58.8% zu 41.2% ganz nahe an der gesamtschweizerischen Aufteilung. Eine überparitätische Aufteilung der Beiträge ist also nicht die Ausnahme, sondern die Regel. Die PKNW ist deshalb aus Gründen der Vergleichbarkeit und Attraktivität gut beraten, sich diesbezüglich an der Vergleichsgruppe zu orientieren.
x			Die Anpassung ist fällig. Die Kosten sind vertretbar im Sinne der Arbeitgeberattraktivität.	EMT	Kenntnisnahme

Ja	Nein	Ent- halt.	Bemerkungen	Wer (Abschnitt)	Stellungnahme Regierungsrat
x			<p>Diese Anpassung ist zwingend nötig. Mit dem aktuell nahezu paritätischen Beitragsverhältnis sind die bei der Pensionskasse Nidwalden versicherten Arbeitgebenden bezüglich Pensionskassenbeiträge für Arbeitnehmende wenig attraktiv. In Zeiten des Fachkräftemangels ist dies bei der Personalrekrutierung ein Punkt, der nicht vernachlässigt werden darf. Die nun vorgeschlagene Beitragsaufteilung ist ein Schritt in die richtige Richtung.</p> <p>Allerdings ist zu beachten, dass trotz dieser nun vorgeschlagenen neuen Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden von ca. 42.3 zu 57.7 Prozent über den Gesamtbestand, die Pensionskasse Nidwalden das schweizweite durchschnittliche Verhältnis von 41.5 zu 58.5 Prozent noch immer nicht erreicht. Zudem wird der Wettbewerb um gute Fachkräfte dazu führen, dass auch weitere Pensionskassen die Beitragsverhältnisse zugunsten der Arbeitnehmenden anpassen werden, womit das durchschnittliche Verhältnis noch weiter sinken wird. Somit wäre es sinnvoll, das Verhältnis zumindest auf dem aktuellen Durchschnitt (41.5 zu 58.5 Prozent) anzusetzen.</p>	EBÜ, ODO,	Kenntnisnahme
	x		<p>Die vorgesehene Anpassung im Giesskannenprinzip bringt primär höhere Kosten für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie die Steuerzahlenden. Dies wird abgelehnt. Überdies wird mit einer Änderung des Beitragsverhältnisses nicht die PKNW attraktiver, sondern die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben einen höheren Beitrag zu leisten.</p>	EMO	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dass die Vorlage aufgrund der Verschiebung des Beitragsverhältnisses zu Lasten der angeschlossenen Arbeitgeber höhere Kosten für diese mit sich bringt, ist unbestritten. Diese Massnahme macht aber nicht nur die angeschlossenen Arbeitgeber attraktiver, sondern auch die PKNW, indem diese neu wählbare Sparpläne für die Arbeitnehmenden anbieten kann. Dieses Angebot bedingt eine überparitätische Beitragsaufteilung im Standardplan. Nur die Verschiebung des Beitragsverhältnisses ermöglicht es der PKNW, mit anderen öffentlich-rechtlichen, aber auch privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen gleichzuziehen und ebenfalls die heute weit verbreitete Möglichkeit der individuellen Sparplanwahl anzubieten und so auch</p>

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer (Abschnitt)	Stellungnahme Regierungsrat
			<p>Die Attraktivität der Pensionskassen zeigt sich primär in der Höhe der Renten und damit hauptsächlich beim Umwandlungssatz</p>		<p>für die angeschlossenen Institutionen ein positives Rekrutierungsargument zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Kenntnisnahme Die Beurteilung der Attraktivität einer Pensionskasse ist vielschichtig. Neben der Höhe der Beiträge und der Beitragsaufteilung (beides Elemente der Arbeitgeberattraktivität) ist eine Pensionskasse dann attraktiv, wenn sie eine gute Rendite erzielt, einen hohen Deckungsgrad bei vernünftigem technischen Zinssatz ausweist. Die Höhe des Umwandlungssatzes ist zweischichtig: für die (bald) rentenbeziehende Generation ab Alter 58 ist ein hoher Umwandlungssatz attraktiv, aber für alle anderen ist ein tiefer Umwandlungssatz attraktiv, denn mit einem hohen Umwandlungssatz müssen die jüngeren Versicherten die hohen Renten finanzieren, indem die erwirtschafteten Renditen nicht vollständig als Zinsen weitergegeben werden können.</p>
x			<p>Diese Anpassung ist dringend notwendig. Mit dem heute praktisch paritätischen Beitragsverhältnis ist die PKNW für die Versicherten im Zentralschweizer Vergleich wenig attraktiv. Auch hat dieser Umstand negative Auswirkungen auf die Arbeitgeberattraktivität im Kontext zum trockenen Arbeitsmarkt an Fach-/Arbeitskräften. Mit der nun vorgeschlagenen, neuen Beitragsaufteilung rückt die Konkurrenzfähigkeit einen Schritt näher. Nichtsdestotrotz gilt zu beachten, dass mit dieser Verbesserung zu Gunsten der Arbeitnehmenden (42.3 % Arbeitnehmende und 57.7 % Arbeitgebende) die Pensionskasse Nidwalden das schweizerweit durchschnittliche Verhältnis von 41.5/58.5 % immer noch nicht erreicht. Zudem wird der Wettbewerb um gute Fach-/Arbeitskräfte dazu führen, dass auch weitere Pensionskassen die Beitragsverhältnisse zu Gunsten der Arbeitnehmenden nochmals verbessern werden, womit die PKNW im interkantonalen Vergleich wieder abrutscht. Somit wäre es nach Ansicht des Gemeinderates Stans sinnvoll, das Verhältnis</p>	STA	<p>Kenntnisnahme</p>

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer (Abschnitt)	Stellungnahme Regierungsrat
			<p>mindestens auf den aktuellen Durchschnitt (41.5 zu 58.5 %) zu korrigieren. Der Gemeinderat Stans ist sich bewusst, dass diese Korrektur gerade für die Gemeinde Stans als (bezüglich Mitarbeiter/in-nen-Bestand) grösste Gemeinde finanziell eine grössere Belastung bedeutet. Die öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden im Kanton Nidwalden müssen aber bezüglich Anstellungsbedingungen konkurrenz-fähiger werden. Daran führt kein Weg vor-bei, wenn diese auch künftig gute Fach-/Arbeitskräfte beschäftigen wollen.</p>		
x			<p>Mit dem aktuellen nahezu paritätischen Beitragsverhältnis bei der Pensionskasse Nidwalden sind die Arbeitgeber bezüglich Pensionskassenbeiträge für Arbeitneh-mende wenig attraktiv. Es ist zu beachten, dass auch nach der neuen Aufteilung der schweizerische Durchschnitt noch nicht erreicht wird.</p>	SST	Kenntnisnahme
x			<p>Diese Anpassung ist zwingend nötig. Mit dem aktuell nahezu paritätischen Beitragsverhältnis sind die bei der Pensionskasse Nidwalden versicherten Arbeitgebenden bezüglich Pensionskassenbeiträge für Arbeitnehmende wenig attraktiv. In Zeiten des Fachkräfte-mangels ist dies bei der Personalrekrutierung ein Punkt, der nicht vernachlässigt werden darf. Die nun vorgeschlagene Beitragsauf-teilung ist ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings ist zu beach-ten, dass trotz dieser nun vorge-schlagenen neuen Beitrags-auf-teilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden von ca. 42.3 zu 57.7 Prozent über den Gesamt-bestand, die Pensionskasse Nidwalden das schweizweite durchschnittliche Verhältnis von 41.5 zu 58.5 Prozent noch immer nicht erreicht. Zudem wird der Wettbewerb um gute Fachkräfte dazu führen, dass auch weitere Pensionskassen die Beitragsver-hältnisse zugunsten der Arbeitneh-menden anpassen werden, womit das durchschnittliche Verhältnis noch weiter sinken wird. Somit ist es sinnvoll, proaktiv zu handeln</p>	SGPV	Kenntnisnahme

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer (Abschnitt)	Stellungnahme Regierungsrat
			und das Verhältnis bereits heute auf 40 zu 60 Prozent anzusetzen.		
x			Die bisherige Aufteilung mit 49% Arbeitnehmendenbeiträge und 51% Arbeitgebendenbeiträge ist völlig exotisch und überhaupt nicht konkurrenzfähig. Eine Änderung in diesem Bereich war überfällig.	MLN	Kenntnisnahme
x			Der LVN begrüsst die Anpassung. In anderen Branchen ist es bereits seit längerem üblich, dass die Beitragsätze zu Gunsten der Arbeitnehmer viel grosszügiger ausfallen (bis zu 1/3, 2/3).	LVN	Kenntnisnahme
x			Anpassung zwingend notwendig, da PK des Kantons NW diesbezüglich nicht zeitgemäss ausgestaltet ist.	VKPNW	Kenntnisnahme
x			50:50 ist altbacken und bei Bewerbungen immer wieder ein Thema.	VSZ	Kenntnisnahme
x			Gerade in Gesprächen mit älteren Stellenbewerberinnen und -bewerbern ist die Attraktivität der PK (inkl. auch Beitragsfragen) durchaus auch ein Thema und es ist zu begrüessen, dass in diesem Bereich Massnahmen ergriffen werden.	AKNW	Kenntnisnahme
x			Unsere Erfahrung und ein im 2022 durchgeführter Branchenvergleich zeigen, dass praktisch alle Mitbewerber in der Zentralschweiz für ihre Mitarbeitenden 60% der Beiträge übernehmen.	EWN	Kenntnisnahme
x			Bei Gesprächen mit Stellenbewerber zeigt sich immer wieder, dass die aktuelle Aufteilung von fast 50:50 nicht konkurrenzfähig ist. Wo genau das "richtige Beitragsverhältnis" liegt ist schwer zu beurteilen, gibt es doch auch noch andere Parameter, die über die Attraktivität der Pensionskasse mitentscheiden. Das vorliegende Beitragsverhältnis von rund 42.3% zu 57.7% ist für die NSV angemessen.	NSV	Kenntnisnahme
x			in Zeiten von erschwerter Personalrekrutierung und Fachkräftemangel ein wichtiger Schritt. Diese Beitragsaufteilung ist ein Sehr gutes Argument bei der Peronalsuche.	NWT	Kenntnisnahme
x			Die Reduktion des Beitrags für die Arbeitnehmenden ist richtig. Wir würden einen mutigeren Schritt – beispielsweise auf ein Verhältnis	IKSS	Die Reduktion des Umwandlungssatzes ist nötig, um die Umverteilung weiter einzudämmen. Durch die eingesparten

Ja	Nein	Ent- halt.	Bemerkungen	Wer (Abschnitt)	Stellungnahme Regierungsrat
			von 40 % zu 60 % unterstützen. Insbesondere auch, weil die Attraktivitätssteigerung durch die aus unserer Sicht voreilige Senkung des Umwandlungssatzes leider zu Nichte gemacht wird.		Umwandlungsverluste verbessern sich längerfristig die Zinsaussichten für die Versicherten.
x			Mit dem aktuellen nahezu paritätischen Beitragsverhältnis bei der Pensionskasse Nidwalden sind die Arbeitgeber bezüglich Pensionskassenbeiträge für Arbeitnehmende wenig attraktiv. Es ist zu beachten, dass auch nach der neuen Aufteilung der schweizerische Durchschnitt noch nicht erreicht wird.	STASST	Kenntnisnahme
x			Im Vergleich zu anderen kantonalen Pensionskassen fällt das heutige Beitragsverhältnis ganz klar ab. Die Anpassung der PKG-Teilrevision korrigiert diesen Umstand und bringt eine deutliche Verbesserung für die Arbeitnehmenden.	SPNAG	Kenntnisnahme
x			Ja, die Einschätzung teilen wir. Dieser Punkt für uns sogar zwingend, damit die Attraktivität der Stiftung Alters- und Pflegeheim Nidwalden als Arbeitgeberin erhalten bleibt bzw. gegenüber Arbeitgeberinnen mit anderen Pensionskassen nicht weiter in Rückstand gerät.	STANW	Kenntnisnahme
x			GP, BUO, HER, WOL, SGODO, SGSST, SP, LeBen, NKB, BHP, STWS, GKEBÜ, AFEMO,		Kenntnisnahme

b) Sind Sie mit dem Vorschlag der Beitragsaufteilung gemäss Art. 16 Abs. 1 einverstanden?

	Total	Wer
Ja	30	GLP, GP, MITTE, SP, BUO, DAL, EBÜ, HER, ODO, SST, STA, SGODO, SGSST, AKNW, EWN, NKB, NSV, VSZ, LeBeN, LVN, MLN, SGPV, BHP, GKEBÜ, IKSS, NWT, SPNAG, STASST, STWS, AFEMO
Nein	6	SVP, EMO, EMT, WOL, VKPNW, STANW
Enthaltung	2	FDP, BEC

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer (Abschnitt)	Stellungnahme Regierungsrat
		x	Durch diese deutliche Verschiebung zu Lasten der Arbeitgeber (bei gleichzeitiger Erhöhung der AG-Beiträge) steigen deren Kosten deutlich an. Es ist zu prüfen, ob die Verschiebung auch in einem geringeren Masse möglich ist.	FDP 1	Gutheissung Gegenüber der Vernehmlassungsvariante wird der Risikobeitrag der Versicherten um 0.25%-Punkte erhöht und derjenige der Arbeitgeber um 0.25%-Punkte reduziert. Dadurch tragen die Arbeitgeber künftig 56.4% statt 57.7% der Beitragslast. Das geänderte Beitragsverhältnis (56.4% zu 43.6%) kommt so im Vergleich mit der Vergleichsgruppe klar unter dem Durchschnitt (58.8%:41.2%) zu liegen. Mit der Beitragsverschiebung gegenüber heute (ca. 51%/49%) kann aber immerhin ein Wettbewerbsnachteil teilweise eliminiert werden, was eben die Attraktivität der angeschlossenen Arbeitgeber und der PKNW erhöht. <u>Mit dem angepassten Beitragsverhältnis auf 56.4% zu 43.6% wird dieser Forderung Rechnung getragen.</u> Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage verschiebt sich das Beitragsverhältnis zuungunsten der Arbeitnehmer (von 42.3% auf 43.6%).
			Wir begrüßen einen zusätzlichen Vergleich der Sparbeiträge (je Altersklasse) über die verschiedenen kantonalen Pensionskassen. Nur so lässt sich die PKNW und deren Beitragshöhen transparent vergleichen.	2	Kenntnisnahme Zwar kann dies ergänzt werden. Doch der Nutzen ist beschränkt. Für einen Arbeitgebenden ist entscheidend, wie das Beitragsverhältnis insgesamt ist und weniger wie hoch dies in einzelnen Altersgruppen ist. Bei der PKNW führen die vorgesehenen Beiträge aber bei allen Altersgruppen in etwa zum gleichen Beitragsverhältnis. Zudem kennen auch die anderen kantonalen Pensionskassen mit dem Alter ansteigende Beiträge.
			Die älteren MA werden - entgegen der Aussagen im Bericht – deutlich teurer für die Arbeitgeber (siehe Seite 11 & 18). Wir hätten erwartet, dass die Gelegenheit genutzt wird,	3	Kenntnisnahme Flachere Beitragsanstiege sind auf der grünen Wiese zwar wünschbar, führen aber bei entsprechender Reduktion für ältere

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer (Abschnitt)	Stellungnahme Regierungsrat
			um die AG-Beitragskurve (jung zu alt) flacher zu gestalten, damit die Sozialkosten für ältere Mitarbeiter sinken (und nicht ansteigen!) und Einstellungschancen für ältere Personen verbessert werden.		Versicherte zu massiv steigenden Besitzstandskosten. Würde bspw. der Arbeitgeberbeitrag um 1%-punkt ab Alter 55 reduziert, fehlten bei Pensionierung mit Zinseszins über 10% des versicherten Lohns. Die maximalen Renteneinbussen wären also höher als 1.5% (etwas mehr als 2%). Die PKNW hat die finanziellen Mittel nicht, um die Besitzstandsgarantie bei 98.5% zu halten. Sie müsste diese auf etwas unter 98% reduzieren. Zudem entspricht 1 Prozentpunkt der versicherten Lohnsumme rund 0.6% des AHV-Lohns. Es darf bezweifelt werden, ob höhere AG-Sozialkosten von 0.6% des AHV-Lohns einzig ausschlaggebend sind für eine Nichtanstellung eines älteren Mitarbeitenden
x			Damit die Beitragsziele trotz tieferem Umwandlungssatz erreicht werden können, müssen die Sparbeiträge erhöht werden. Es ist zu begrüßen, dass dies über zusätzliche Beiträge der Arbeitgebenden erfolgt und die Arbeitnehmenden nicht zwingend höhere Beiträge zu leisten haben, dies jedoch freiwillig tun können. Auch sinnvoll ist, dass die Arbeitgebenden bereits bei den jüngsten Arbeitnehmenden Beiträge entrichten. Damit wird die Vorsorge von frühen Berufseinsteigenden verbessert, ohne dass diese selbst Sparbeiträge entrichten müssen. Da die Sparbeiträge bei den jüngeren Altersgruppen tendenziell stärker erhöht werden als bei den älteren, kann das den positiven Effekt haben, dass die Chancen für ältere Arbeitnehmende auf dem Arbeitsmarkt erhöht werden.	MITTE, DAL, EBÜ, ODO, STA, SGPV,	Kenntnisnahme
	x		Die kantonale Pensionskasse hat nicht auf Kosten der Steuerzahler die Angestellten der Gemeinden und des Kantons zu bevorzugen. Bei den Beiträgen gilt die Parität zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Kanton Nidwalden soll sich an die notabene vom Bund vorgegebenen gesetzlichen Vereinbarungen halten.	SVP	Kenntnisnahme Gemäss Bundesamt für Statistik 2021 beträgt die Beitragsaufteilung über sämtliche Vorsorgelösungen in der Schweiz, also von Kleinst- bis zu Grösstunternehmen und inkl. Kaderlösungen 58.5% zu 41.5%. Wie der Bericht an den Landrat zeigt, ist die durchschnittliche Beitragsaufteilung der Vergleichsgruppe (umliegende öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen) mit 58.8% zu 41.2% ganz nahe an der

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer (Abschnitt)	Stellungnahme Regierungsrat
					gesamtschweizerischen Aufteilung. Eine überparitätische Aufteilung der Beiträge ist also nicht die Ausnahme, sondern die Regel. Die PKNW ist deshalb aus Gründen der Vergleichbarkeit und Attraktivität gut beraten, sich diesbezüglich an der Vergleichsgruppe zu orientieren.
x			Die vorgesehene Verschiebung von Lohnprozenten zugunsten der AN stärkt die Position des Kantons als Arbeitgeber, was im bestehenden Fachkräftemangel von Bedeutung sein kann. Mit dieser Verschiebung sind wir allerdings nur im Mittelfeld der öffentlich rechtlichen Pensionskassen der Zentralschweiz.	GP	Kenntnisnahme
x			Wir begrüßen die Verbesserung für die Arbeitnehmer:innen und sehen hier eine Möglichkeit wie sich der Kanton als Arbeitgeber besser positionieren kann. Nichtsdestotrotz, im Anbetracht der aktuellen Finanzlage des Kantons Nidwalden und allfälliger Änderungen im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) zweifelt die GLP Nidwalden, ob der Zeitpunkt für die Revision des Pensionskassengesetzes optimal ist. Die Steigerung der Attraktivität des Kantons Nidwalden als Arbeitgeber könnte auch nach der Abstimmung über das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und bei besserer Finanzlage des Kantons Nidwalden erfolgen.	GLP	Kenntnisnahme Ablehnung Eine Annahme der BVG-Reform ist sehr umstritten. Ein Abwarten der BVG-Reform würde aufgrund der Dauer des kantonalen Gesetzgebungsprozesses wertvolle 3-4 Jahre verstreichen lassen, in denen sich das Warten auf eine Attraktivitätssteigerung und die Umverteilung von Anlageerträgen in der PKNW fortsetzen würden. Bei der Revision ist nicht nur die Finanzlage des Kantons zu beachten. Es geht hier auch um die angeschlossenen Arbeitgeber und die Anstalten des Kantons, welche gute Abschlüsse ausweisen.
		x	Durch diese deutliche Verschiebung zu Lasten der Arbeitgeber mit gleichzeitiger Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge steigen die Kosten deutlich an. Es ist eine Verschiebung in geringerem Ausmass zu prüfen. Ein zusätzlicher Vergleich der Sparbeiträge je Altersklasse über die verschiedenen kantonalen Pensionskassen ist wünschenswert. Nur so lässt sich die Pensionskasse Nidwalden und deren Beitragshöhen transparent vergleichen. Entgegen den Aussagen im Bericht werden die älteren	BEC	Gutheissung Siehe FDP Abschnitt 1 Kenntnisnahme Siehe FDP Abschnitt 2 Kenntnisnahme Siehe FDP Abschnitt 3

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer (Abschnitt)	Stellungnahme Regierungsrat
			Mitarbeitenden deutlich teurer für die Arbeitgebenden. Die Erwartungshaltung ist vorhanden, dass die Gelegenheit genutzt wird, um die Arbeitgeber-Beitragskurve für Jung und Alt flacher zu gestalten, damit die Sozialkosten für ältere Mitarbeitende sinken und nicht weiter ansteigen. Dies würde die Einstellungschancen für ältere Personen verbessern.		
x			Um die Sensibilisierung der Arbeitnehmenden in der Alterskategorie 20-24 für die Vorsorge zu steigern, schlagen wir vor, dass auch in dieser Kategorie (20-24 Jahre) ein minimaler Beitrag der Arbeitnehmenden angemessen wäre. Wir stellen uns einen AN Beitrag von 1% vor. Dies sollte die Vorlage nicht in ein Ungleichgewicht bringen, aber aufzeigen, dass eben auch Vorsorge nicht gratis ist.	NSV	Ablehnung Da das heutige BVG und auch die im nächsten Jahr zur Abstimmung gelangende BVG-Reform keine Sparbeiträge zwischen 20 und 24 vorsehen und es die Beitragsaufteilung sowie die Betragshöhe für die AG schwer haben, sieht die neue Vorlage vom Sparen in diesem Altersbereich ab, wodurch sich zusammen mit den neu paritätischen Risikobeiträge das Beitragsverhältnis auf 56.4% zu 43.6% reduziert.
	x		<p>Das Beiträge bereits ab dem 20. Altersjahr bezahlt werden, begrüsst der Gemeinderat. Jedoch soll auch der Arbeitnehmende ab diesem Alter einen (kleinen) Beitrag an die eigene Altersvorsorge leisten.</p> <p>Die Aufteilung sollte nicht am Durchschnitt angepasst werden, sondern für Arbeitgebende flexibel handhabbar sein. Im Minimum sollte man sich jedoch von den anderen Kantonen abheben und im Sinne der Arbeitnehmenden ein Zeichen setzen (Stichwort: Fachkräftemangel). Aus diesem Grund schlägt der Gemeinderat vor, die Beitragsaufteilung auf 40 zu 60 Prozent anzupassen. Ausserdem soll eine Möglichkeit geschaffen werden, dass die Arbeitgebenden in Einzelfällen eine flexible Beitragsaufteilung anwenden können. Die Tabelle 2 wäre somit entsprechend anzupassen.</p>	EMT	<p>Ablehnung Siehe Antwort NSV</p> <p>Ablehnung Die PKNW versteht sich als Gemeinschaftseinrichtung mit EINEM Vorsorgeplan für sämtliche Anschlüsse. Mit der Vorlage werden besondere Sparpläne für die AG sowie auch wählbare Sparpläne für die AN geschaffen, wodurch individuelle Bedürfnisse der AG und AN berücksichtigt werden. Mit der Schaffung weiterer Individualisierungsmöglichkeiten, insbesondere dem wählbaren Beitragsverhältnis würde eine unerwünschte Konkurrenzsituation unter gleichartigen Arbeitgebern geschaffen. <u>Eine weitergehende Verschiebung des Beitragsverhältnisses in Richtung Vergleichsgruppe oder gar 60% zu 40% scheint realpolitisch nicht möglich.</u></p>
	x		Durch die neue Beitragsaufteilung ergibt sich ein enormer Mehraufwand für die Gemeinde	WOL	Kenntnisnahme

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer (Abschnitt)	Stellungnahme Regierungsrat
			Wolfenschiessen, welcher nur sehr schwer zu tragen sein wird.		
x			Wir erachten es als nötig, dass die Beitragsaufteilung mit 60% z.L. Arbeitgeber und 40% z.L. Arbeitnehmer erfolgt. Die vorgeschlagene Lösung kann bei der Suche nach neuen Arbeitnehmenden nur schwer kommuniziert werden und wirft unweigerlich Fragen auf, weshalb es diese Lösung im Dezimalstellenbereich gibt. Zudem liegt sie tiefer als der unter Frage 1 erwähnte Vergleich zeigte und ist somit weniger attraktiv.	EWN	Ablehnung Unbestritten ist, dass eine stärkere Verschiebung des Beitragsverhältnisses die Attraktivität der Arbeitgeber noch mehr steigern würde. Jedoch musste für die Vorlage ein Konsens gefunden werden, der für alle angeschlossenen Arbeitgeber tragbar ist. Zudem sei an dieser Stelle auf die besonderen Sparpläne für die Arbeitgeber hingewiesen, mit denen zusätzliche Beiträge übernommen werden können. <u>Eine weitergehende Verschiebung des Beitragsverhältnisses in Richtung Vergleichsgruppe oder 60% zu 40% scheint realpolitisch nicht möglich.</u>
x			Um den tieferen Umwandlungssatz aufzufangen erscheint es uns wichtig die Beiträge des Arbeitgebers zu erhöhen und der Arbeitnehmerin kann es auf freiwilliger Basis auch.	NWT	Kenntnisnahme
x			Wir sind damit einverstanden, obwohl deutliche Mehrkosten für die Arbeitgeber anfallen. Gerade im aktuell sehr starken Arbeitnehmermarkt ist dies aber ein gutes Zeichen für die Mitarbeitenden.	SPNAG	Kenntnisnahme
	x		Unserer Ansicht nach sind mindestens 60% der Beiträge vom Arbeitgeber zu bezahlen.	VKPNW	Ablehnung Eine weitergehende Verschiebung des Beitragsverhältnisses in Richtung Vergleichsgruppe oder 60% zu 40% scheint realpolitisch nicht möglich.
	x		Grundsätzlich sind wir mit der Beitragsaufteilung einverstanden. Wir fragen uns aber, weshalb Arbeitnehmende zwischen 20-24 Jahren nicht auch selbst einen Beitrag leisten sollen. In dem Alter haben die meisten noch keine Kinder oder sonstigen weitergehenden finanziellen Verpflichtung, dass sie besonderes entlastet werden müssten.	STANW	Kenntnisnahme Siehe Antwort NSV
x			BUO, HER, SST, SGODO, SGSST, SP,MLN, LVN, LeBen, VSZ, AKNW, NKB, IKSS, BHP, STWS, STASST GKEBÜ, AFEMO,		Kenntnisnahme
	x			EMO	Kenntnisnahme

c) Sind Sie mit dem Vorschlag der Beitragsaufteilung bei der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Art. 16 Abs. 2 einverstanden?

	To- tal	Wer
Ja	35	GLP, GP, MITTE, SP, SVP, BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, EMT, HER, ODO, SST, STA, SGODO, SGSST, AKNW, EWN, NKB, NSV, VSZ, LeBeN, LVN, MLN, SGPV, BHP, GKEBÜ, IKSS, NWT, SPNAG, STANW, STASST, STWS, AFEMO,
Nein	1	WOL
Enthaltung	2	FDP, VKPNW

Ja	Nein	Ent- halt.	Bemerkungen	Wer (Abschnitt)	Stellungnahme Regierungsrat
		x	Grundsätzlich sollen bezüglich Beitragsaufteilung keine Unterschiede gemacht werden für jene Personen, welche über das ordentliche Pensionsalter weiter arbeiten. Da aufgrund des Fachkräftemangels in Zukunft vermehrt Sinn machen kann, Arbeitnehmende länger zu beschäftigen soll man auch für diese attraktive Bedingungen anbieten.	FDP	Ablehnung Die Erfahrungen der Geschäftsstelle der PKNW zeigen, dass es von den versicherten Personen geschätzt wird, wenn die Beitragslast bei Weiterbeschäftigung über Alter 65 hinaus abnimmt.
x			Ein Weiterarbeiten nach Erreichen des ordentlichen Pensionsalters würde dem Fachkräftemangel entgegen wirken können	SVP	Kenntnisnahme
	x		Durch die neue Beitragsaufteilung ergibt sich ein enormer Mehraufwand für die Gemeinde Wolfenschiessen, welcher nur sehr schwer zu tragen sein wird.	WOL	Teilweise Gutheissung Mit dem angepassten Beitragsverhältnis auf 56.4% zu 43.6% wird dieser Forderung Rechnung getragen.
x			Ältere Arbeitnehmende erhalten einen Anreiz über das Pensionsalter hinaus zu arbeiten. Dies wirkt dem Fachkräftemangel entgegen. Auch wird es für die Arbeitgebende etwas weniger attraktiv einen Ü65-Mitarbeiter durch einen jüngeren Mitarbeiter zu ersetzen.	MLN	Kenntnisnahme
x			Der Vorschlag der Beitragsaufteilung passt zur übrigen Tabelle der Beitragsaufteilung.	SPNAG	Kenntnisnahme
x			MITTE, GP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, SGODO, SGSST, SP, SGPV, LVN, VKPNW, LeBen, VSZ, AKNW, NKB, EWN, NSV, NWT, IKSS, BHP, STWS, STASST, STANW, GKEBÜ, AFEMO,		Kenntnisnahme
		x		VKPNW	

d) Sind Sie mit der Reduktion der Risikobeiträge nach Erreichung des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss Art. 16 Abs. 3 einverstanden?

	To- tal	Wer
Ja	36	GLP, GP, MITTE, SP, BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, EMT, HER, ODO, SST, STA, WOL, SGODO, SGSST, AKNW, EWN, NKB, NSV, VSZ, LeBeN, LVN, MLN, SGPV, VKPNW, BHP, GKEBÜ, IKSS, NWT, SPNAG, STANW, STASST, STWS, AFEMO
Nein	0	
Enthaltung	2	FDP, SVP

Ja	Nein	Ent- halt.	Bemerkungen	Wer (Abschnitt)	Stellungnahme Regierungsrat
		x	Der FDP erschliesst sich nicht, weshalb nach dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters überhaupt noch Risikoprämien fällig werden?	FDP	Kenntnisnahme Sowohl die Verwaltungskosten sowie der Beitrag zur Deckung von Umwandlungsverlusten sind im Risikobeitrag enthalten. Beide Kostenfaktoren fallen auch nach Alter 65 an.
x			Diese Regelung ist sinnvoll, da ab Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters das Invaliditätsrisiko nicht mehr versichert werden muss. Die neue Regelung ist versicherungstechnisch korrekter.	MITTE, DAL, STA, BEC, EBÜ, EMO, ODO, SGPV,	Kenntnisnahme
x			Dies erachtet die GLP Nidwalden als zeitgemässe Lösung an.	GLP	Kenntnisnahme
x			Wenn die Arbeitnehmenden wirklich nicht mehr gegen Invalidität versichert werden, dann macht es Sinn, dass sie auch weniger Risikobeiträge bezahlen müssen.	MLN	Kenntnisnahme
x			durch Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters ist die Invalidität nicht mehr versicherbar somit macht es so Sinn.	NWT	Kenntnisnahme
x			GP, BUO, EMT, HER, SST, WOL, SGODO, SGSST, SP, LVN, VKPNW, LeBen, VSZ, AKNW, EWN, NKB, NSV, IKSS, BHP, STWS, STASST, SPNAG, STANW, GKEBÜ, AFEMO,		Kenntnisnahme
		x		SVP	Kenntnisnahme

Frage 2 – für versicherte Personen wählbare Sparpläne

2. Gemäss neuem Art. 16a PKG bietet die PKNW wählbare Sparpläne an, bei denen die Versicherten zusätzliche Sparbeiträge leisten können. Das Bundesrecht lässt insgesamt drei Sparpläne zu. Sind Sie mit der Einführung wählbarer Sparpläne einverstanden?

	To- tal	Wer
Ja	35	FDP, GLP, GP, MITTE, SP, BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMT, HER, ODO, SST, STA, SGODO, SGSST, AKNW, EWN, NKB, NSV, VSZ, LeBeN, LVN, MLN, SGPV, VKPNW, BHP, GKEBÜ, IKSS, NWT, SPNAG, STANW, STASST, STWS, AFEMO,
Nein	2	EMO, WOL
Enthaltung	1	SVP

Ja	Nein	Ent- halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			<p>Diese freiwilligen Sparpläne sind zwingend anzubieten und steigern die Attraktivität der Pensionskassenlösung ohne Kostenfolge für die Arbeitgeber. Die Pläne sind aber nur im geringen Rahmen möglich.</p> <p>Dies, da die ordentlichen Sparpläne bereits sehr hoch angesetzt sind und man schnell an die gesetzlichen Maximalgrenzen stösst. Dies zeigt deutlich auf, dass die vorgeschlagene BVG-Lösung bereits mit sehr hohen Sparanteilen ausgestattet ist.</p>	FDP	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Wie dem Bericht an den Landrat zu entnehmen ist, entspricht das Leistungsniveau der Vergleichsgruppe. Eine Senkung des Leistungsniveaus würde die Attraktivität der angeschlossenen Arbeitgeber spürbar senken, was sich im Rahmen der Rekrutierungsbemühungen negativ auswirken würde.</p>
x			<p>Mit den wählbaren Sparplänen wird den Arbeitnehmenden ermöglicht, zusätzliche Sparbeiträge zu leisten. Damit haben die Versicherten die Möglichkeit, den Umfang ihrer Altersvorsorge über freiwillige Sparbeiträge zu erhöhen.</p> <p>Die PKNW soll prüfen, ob bei dem zusätzlich einbezahlten Kapital durch die wählbaren Sparpläne verschiedene Risikoprofile für die Anlage gewählt werden können.</p>	MITTE	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Ablehnung Wählbare Anlagestrategien dürfen bundesgesetzlich nur in separaten Vorsorgeeinrichtungen angeboten werden, die ausschliesslich Lohnbestandteile über CHF 132'300 versichern. Der Kanton Nidwalden plant kein solches Angebot auszuarbeiten, nicht zuletzt weil nur wenige Versicherte (weniger als 7%) diesen Lohnplafonds überschreiten.</p>

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			Mit den wählbaren Sparplänen wird den Arbeitnehmenden ermöglicht, zusätzliche Sparbeiträge zu leisten. Damit haben die Versicherten die Möglichkeit, den Umfang ihrer Altersvorsorge über freiwillige Sparbeiträge zu erhöhen, ohne dass sich der Arbeitgeber mit Beiträgen beteiligen muss.	BEC	Kenntnisnahme
x			Mit den wählbaren Sparplänen wird den Arbeitnehmenden ermöglicht, zusätzliche Sparbeiträge zu leisten. Damit haben die Versicherten die Möglichkeit, den Umfang ihrer Altersvorsorge über freiwillige Sparbeiträge zu erhöhen.	DAL, EBÜ, ODO, SGPV,	Kenntnisnahme
x			Für den Arbeitnehmenden werden dadurch weitere Möglichkeiten geschaffen, um allfällige eigens festgelegte Lebensziele zu erreichen.	EMT	Kenntnisnahme
	x		Es bestehen bereits heute etliche Möglichkeiten für zusätzliche Leistungen der zweiten und dritten Säule. Die grosse Mehrheit der Versicherten sowie der Steuerzahlenden kann sich zusätzliche Sparpläne nicht leisten.	EMO	Kenntnisnahme Diese Aussage deckt sich nicht mit den Erfahrungen der Geschäftsstelle der PKNW. Individuelle Sparpläne sind ein oft nachgefragtes Bedürfnis der Versicherten. Es ist der PKNW bewusst, dass nicht alle Versicherten sich eine freiwillige Besserversicherung leisten können. Dennoch macht es Sinn, den Versicherten Wahlsparpläne anzubieten. Die Beiträge der Arbeitgeber ändern sich dadurch aber nicht.
x			Der Gemeinderat Stans begrüsst diese neue Möglichkeit. Mit den wählbaren Sparplänen wird den Arbeitnehmenden ermöglicht, zusätzliche Sparbeiträge zu leisten. Damit haben die Versicherten die Möglichkeit, den Umfang ihrer Altersvorsorge über freiwillige Sparbeiträge zu erhöhen und so ihre individuelle Vorsorgesituation zu verbessern.	STA	Kenntnisnahme
x			Diese Massnahme erachten wir als sinnvoll. Damit hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit auf freiwilliger Basis seine Vorsorge auszubauen. Dies trägt zur Attraktivitätssteigerung bei.	SST	Kenntnisnahme
	x		Durch die Einführung wählbarer Sparpläne, wird sicherlich ein erhöhter Abklärungs- und Verwaltungsaufwand entstehen, da die Arbeitnehmenden jeweils bei Eintritt sowie danach immer auf den	WOL	Kenntnisnahme Der durch eine allfällige Planwahl generierte Verwaltungsaufwand ist minimal. Diese Aussage stützt sich auf Erfahrungen anderer Pensionskassen, welche seit Jahren

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
			Beginn eines neuen Kalenderjahres den Sparplan auswählen können.		eine Planwahl anbieten. Normalerweise wählen nicht mehr als ca. 20-30% der Versicherten einen besseren Sparplan und behalten diese Wahl häufig bei.
x			Die Einführung von (freiwilligen!) wählbaren Sparplänen ist überfällig. Wir unterstützen das voll und ganz.	MLN	Kenntnisnahme
x			Auch dies trägt u.E. zur Attraktivität bei und erlaubt auch Arbeitnehmenden ihre individuellen Möglichkeiten besser auszunützen.	AKNW	Kenntnisnahme
x			Diese freiwilligen Sparpläne sind zwingend anzubieten und steigern die Attraktivität der Pensionskassenlösung ohne Kostenfolge für die Arbeitgeber.	NKB	Kenntnisnahme
x			Wählbare Sparpläne sind wichtig für attraktive Anstellungsbedingungen, denn sie ermöglichen den Arbeitnehmenden individuelle und flexible Lösungen.	EWN	Kenntnisnahme
x			Solche freiwilligen Sparpläne sind wichtig zur Attraktivitätssteigerung. Sie ermöglichen es den Arbeitnehmern flexibel auf ihre aktuelle Situation zu reagieren.	NSV	Kenntnisnahme
x			Diese Massnahme erachten wir als sinnvoll. Damit hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit auf freiwilliger Basis seine Vorsorge auszubauen. Dies trägt zur Attraktivitätssteigerung bei.	STASST	Kenntnisnahme
x			Diese zusätzlich wählbaren Sparpläne steigern die Arbeitgeberattraktivität zusätzlich. So können Mitarbeitende anhand ihrer Lebenssituation selber mitbestimmen, ob sie freiwillig noch mehr sparen möchten.	SPNAG	Kenntnisnahme
x			Dieser Punkt ist unserer Ansicht nach ebenfalls sehr wichtig.	STANW	Kenntnisnahme
X			GP, GLP, BUO, HER, SGODO, SGSST, SP, LVN, VKPNW, LeBen, VSZ, NWT, IKSS, BHP, STWS, GKEBÜ, AFEMO,		Kenntnisnahme
		x		SVP	Kenntnisnahme

Frage 3 – besondere Sparpläne der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

3. Seit der Totalrevision 2014 können die Arbeitgebenden auf freiwilliger Basis in besonderen Sparplänen in beschränktem Mass erhöhte Sparbeiträge vorsehen. Neu sind noch maximal 3 zusätzliche Sparbeitragsprozente möglich. Die Beschränkung auf 3 Prozentpunkte begründet sich mit dem Angemessenheitsgebot gemäss Art. 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2). Höhere Sparbeiträge wären nur unter Restriktionen möglich, die unerwünschte nachteilige Folgen für die übrigen Versicherten hätten.

Sind Sie mit der Formulierung gemäss Art.17 Abs. 1 einverstanden?

	To- tal	Wer
Ja	35	FDP, GLP, GP, MITTE, SP, SVP, BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, EMT, HER, ODO, SST, STA, WOL, SGODO, AKNW, EWN, NKB, NSV, VSZ, LeBeN, LVN, MLN, VKPNW, BHP, GKEBÜ, NWT, SPNAG, STANW, STASST, STWS, AFEMO
Nein	0	
Enthaltung	3	SGSST, SGPV, IKSS

Ja	Nein	Ent- halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			Wir sind damit einverstanden, da die ordentlichen Sparpläne bereits sehr hoch angesetzt sind und man schnell an die gesetzlichen Maximalgrenzen stösst. Dies zeigt deutlich auf, dass die vorgeschlagene Lösung bereits mit sehr hohen Sparanteilen ausgestattet ist.	FDP	Kenntnisnahme
x			Die besonderen Sparpläne der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ein sinnvolles Instrument sein, um die Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmendengruppen, welche schwierig zu rekrutieren sind, attraktiver zu gestalten. Das kann zu einer Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeber führen, andererseits kann es auch den Wettbewerb um gute Fachkräfte unter den Gemeinden sowie zwischen Kanton und Gemeinden anheizen. Frage: Was ist mit bestehenden besonderen Sparplänen, die mehr als 3 % zusätzliche Sparbeiträge beinhalten. Gibt es für diese eine Besitzstandswahrung?	MITTE	Kenntnisnahme Das heutige Angebot der besonderen Sparpläne wird aktuell lediglich von zwei kleineren Arbeitgebern genutzt. Zurzeit bietet die PKNW um bis zu 4% zusätzliche Sparbeiträge an. Künftig sind noch 3% zusätzliche Sparbeiträge möglich (bundesrechtliche Restriktion), wobei ja aber die Sparbeiträge im Standardplan generell im

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
					Durchschnitt um gut 1% angehoben werden. Arbeitgeber (bzw. ihre Versicherten), die von den maximal möglichen Sparbeiträgen Gebrauch machen wollen, werden insgesamt gegenüber heute somit nicht schlechter gestellt. Eine Besitzstandswahrung ist somit nicht möglich, an sich aber auch nicht notwendig. Hinweis: Aktuell sind zwei Versicherte im Plan 4Plus versichert und 6 Versicherte im Plan 2Plus. Die Kasse zählte per Ende des dritten Quartals 3'053 Aktivversicherte. Der Anteil jener Versicherten, die in einem Plus-Plan versichert sind, beträgt somit 0.26%.
x			Wir begrüßen die neue Flexibilität bei den Sparbeiträgen.	GLP	Kenntnisnahme
x			Die besonderen Sparpläne der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ein sinnvolles Instrument sein, um die Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmendengruppen, welche schwierig zu rekrutieren sind, attraktiver zu gestalten. Das kann zu einer Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeber führen, andererseits kann es auch den Wettbewerb um gute Fachkräfte unter den Gemeinden sowie zwischen Kanton und Gemeinden anheizen.	BEC, DAL, EBÜ, EMO, ODO, STA,	Kenntnisnahme
		x	Die besonderen Sparpläne der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ein sinnvolles Instrument sein, um die Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmendengruppen, welche schwierig zu rekrutieren sind, attraktiver zu gestalten. Allerdings wurde diese Möglichkeit bisher nur wenig genutzt. Faktisch wird dies vor allem für die Besetzung von Kaderstellen relevant sein.	SGPV	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Da diese Möglichkeit insgesamt nur von zwei Arbeitgebern für ihr gesamtes Personal gewählt wurde, ist keine allgemeine Aussage möglich.
x			Damit bleibt weiterhin die Möglichkeit, besondere Sparpläne zu führen. Die Einschränkung von 5 auf 3 Sparbeitragsprozente aufgrund Bundesrecht nehmen wir zur Kenntnis	AKNW	Kenntnisnahme
x			Die NSV begrüsst es insbesondere, dass die besonderen Sparpläne erst im Nachgang, nach einer Abfrage von Bedürfnissen der Arbeitgeber festgelegt werden. Inwiefern die NSV diese besonderen	NSV	Kenntnisnahme

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
			Spar-pläne in Anspruch nehmen wird, wird zu einem späteren Zeitpunkt – nach/bei Inkrafttreten der Vorlage – entschieden.		
x			Dies gibt den Arbeitgebenden weiterhin die Möglichkeit, einzelne Arbeitnehmerkategorien besser zu stellen. Die Reduktion der Sparbeitragsprozente ist begründet und nachvollziehbar.	SPNAG	Kenntnisnahme
x			SVP, GP, BUO, EMT, HER, SST, WOL, SGODO, SP, LVN, VKPNW, MLN, LeBen, VSZ, NKB, EWN, NWT, BHP, STWS, STASST, STANW, GKEBÜ, AFEMO,		Kenntnisnahme
		x		SGSST, IKSS,	Kenntnisnahme

Frage 4 – Verwendung Risikobeiträge

4. Sind Sie damit einverstanden, dass die Risikobeiträge gemäss Art. 18 Abs. 2 auch für den Ausgleich von Umwandlungsverlusten verwendet werden können?

	To-tal	Wer
Ja	36	FDP, GLP, GP, MITTE, SP, BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, EMT, HER, ODO, SST, STA, WOL, SGODO, SGSST, AKNW, EWN, NKB, NSV, VSZ, LeBeN, LVN, MLN, SGPV, VKPNW, BHP, GKEBÜ, IKSS, NWT, SPNAG, STANW, STASST, AFEMO
Nein	1	STWS
Enthaltung	1	SVP

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			Dies bringt für die Entscheidungsträger die nötige Flexibilität, welche wir begrüßen	FDP	Kenntnisnahme
x			Damit erhöht sich die Flexibilität für die PK NW. Das hat positive Auswirkungen für Personen, die demnächst ins Pensionsalter kommen.	MITTE, DAL, BEC, EBÜ, ODO, STA,	Kenntnisnahme Korrekt, denn es sind Situationen vorstellbar, in denen die Risikobeiträge aufgrund von häufigeren Invalidierungen temporär erhöht werden müssten, aber die Beiträge für die Finanzierung des Umwandlungssatzes temporär gesenkt werden könnten. Auch der Charakter dieser Beitragsarten ist ähnlich. Deren Höhe ergibt sich aus dem versicherungstechnischen Gutachten und sind für die Risiken Tod, Invalidität und Alter.

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			Damit erhöht sich die Flexibilität für die PKNW. Das hat positive Auswirkungen für Personen, die demnächst ins Pensionsalter kommen und nicht für den Kapitalbezug optieren.	EMO	Kenntnisnahme
x			Indem transparent ausgewiesen wird, dass die Risikobeiträge einen Umwandlungsbeitrag beinhalten und dieser Beitrag ausschliesslich durch die Arbeitgebenden getragen wird, kann diesem Umstand zugestimmt werden.	SGPV	Kenntnisnahme
x			Wenn durch die Verwendung des Risikobeitrages für den Ausgleich von Umwandlungsverlusten verhindert werden kann, dass der UWS auf unter 5.0% gesenkt werden muss, dann befürworten wir das sehr.	MLN	Kenntnisnahme
x			Dies bringt für die Entscheidungsträger die nötige Flexibilität, welche wir begrüssen	NKB	Kenntnisnahme
x			Die Flexibilität der PK Nidwalden wird somit besser.	NWT	Kenntnisnahme
	x		Eine Vermischung von Spar-/Risiko- und Verwaltungsbeiträgen erachten wir nicht als sinnvoll.	STWS	Kenntnisnahme Eine Aufteilung der Gesamtbeiträge in Spar- und Risikobeiträge entspricht dem Branchenstandard und wird auch vom Freizügigkeitsgesetz verlangt, weil sonst die Risikobeiträge als Austrittsleistung mitgegeben werden müssten. Die Risikobeiträge beinhalten auch den Beitrag für Umwandlungsverluste. Damit gewinnt der Verwaltungsrat der PKNW Flexibilität für die Beitragsfestlegung. <u>Diese Flexibilität nützt auch dem Gesetzgeber, weil Beitragsanpassungen gegen unten wie auch gegen oben träger werden.</u>
x			Da auch der neu festgelegte Umwandlungssatz noch nicht dem wirtschaftlich korrekten Umwandlungssatz entspricht, ist diese Anpassung notwendig.	SPNAG	Kenntnisnahme
x			GP, GLP, BUO, EMT, HER, SST, WOL, SGODO, SGSST, SP, LVN, VKPNW, LeBen, VSZ, AKNW, EWN, NSV, IKSS, BHP, STASST, STANW, GKEBÜ, AFEMO,		Kenntnisnahme
		x		SVP	Kenntnisnahme

Frage 5 – Anpassung Prozentsätze der Sparbeiträge durch den Verwaltungsrat

5. Sind Sie einverstanden, dass die Pensionskasse ermächtigt wird, die Prozentsätze der Sparbeiträge gemäss Art. 19 Abs. 1 anzupassen?

	To- tal	Wer
Ja	21	GLP, GP, BUO, EMT, HER, WOL, SGODO, AKNW, EWN, NKB, NSV, VSZ, Le- BeN, LVN, MLN, BHP, NWT, SPNAG, STANW, STWS, AFEMO
Nein	13	MITTE, SP, BEC, DAL, EBÜ, EMO, ODO, SST, STA, SGSST, SGPV, IKSS, STASST
Enthaltung	4	FDP, SVP, VKPNW, GKEBÜ

Ja	Nein	Ent- halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		x	Dies bringt die Gefahr mit sich, dass die Kosten für die Arbeitgeber noch weiter steigen.	FDP	Kenntnisnahme Die Regelung verschafft der Pensionskasse eine kleine Beitragsautonomie. Diese wurde ihr bereits in der Vergangenheit zugestanden (vgl. aktuelles PKG). Die Erfahrungen aus den letzten 10 Jahren (seit Bestehen dieser Regelung) waren nicht negativ. Die Regelung erlaubt es der PKNW, zeitnah auf Entwicklungen zu reagieren (natürlich auch im Falle einer Senkung der Beiträge).
	x		Die Änderung der Beiträge sollte demokratisch legitimiert sein.	MITTE, BEC, EMO, SST, STASST, IKSS	Kenntnisnahme Im Rahmen der Strukturreform der beruflichen Vorsorge (2013/2014) wurden die öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber durch das Bundesrecht angehalten, entweder die Finanzierungs- oder die Leistungsbestimmungen zu erlassen. Der Kanton Nidwalden hat 2013 entschieden, die Finanzierung der PKNW festzulegen. Da der Landrat das PKG verabschiedet, sind die Beiträge inkl. der Bandbreiten demokratisch legitimiert. Zudem ist der Verwaltungsrat der PKNW paritätisch zusammengesetzt.
	x		Insbesondere eine Senkung der Beiträge sollte demokratisch legitimiert sein.	DAL, EBÜ, ODO, STA, SGPV	
x			Der Verwaltungsrat soll in vernünftigem Rahmen einen Spielraum behalten. Wir vertrauen darauf, dass der paritätisch zusammengesetzte Verwaltungsrat diese Kompetenz nicht missbraucht. Bei grösseren Anpassungen sollte aber auf jeden Fall mit den Sozialpartnern Rücksprache genommen werden und nicht in Eigenregie beschlossen werden	MLN	Kenntnisnahme

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			Insbesondere erachten wir die Möglichkeit der Anpassung in beide Richtungen (Erhöhung/Senkung) als wichtig.	AKNW	Kenntnisnahme
x			Dies ermöglicht es der PKNW flexibel auf sich verändernde Umstände zu reagieren.	NSV	Kenntnisnahme
x			Dies erhöht die Flexibilität der PK und ermöglicht neben Erhöhungen neu auch Senkungen der Sparbeiträge.	SPNAG	Kenntnisnahme
x			GP, GLP, BUO, EMT, HER, WOL, SGODO, LVN, LeBen, VSZ, NKB, EWN, NWT, BHP, STWS, STANW, AFEMO,		Kenntnisnahme
	x			SP, SGSST	Kenntnisnahme
		x		SVP, VKPNW, GKEBÜ,	Kenntnisnahme

Frage 6 – Anpassung Risikobeiträge durch den Verwaltungsrat

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Pensionskasse ermächtigt wird, die Risikobeiträge gemäss Art. 19 Abs. 2 anzupassen?

	To-tal	Wer
Ja	24	GLP, GP, BUO, EMT, HER, SST, WOL, SGODO, SGSST, AKNW, EWN, NKB, NSV, VSZ, LeBeN, LVN, MLN, BHP, NWT, SPNAG, STANW, STASST, STWS, AFEMO
Nein	10	MITTE, SP, BEC, DAL, EBÜ, EMO, ODO, STA, SGPV, IKSS
Enthaltung	4	FDP, SVP, VKPNW, GKEBÜ

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		x	Wir fragen uns nach dem Sinn dieses Artikels. Wann würde dieser Artikel zur Anwendung kommen? Wie ist die Messbarkeit der vorgenommenen Anpassungen der Risikobeiträge?	FDP	Kenntnisnahme Eine Anpassung der Risikobeiträge durch die Pensionskasse im Rahmen des definierten Handlungsspielraums käme zur Anwendung, wenn aufgrund der Gewinn- und Verlustrechnung der Expertin für berufliche Vorsorge die Beiträge nicht ausreichen, um die Risikoleistungen zu finanzieren oder wenn diese zu hoch wären. Dies könnte u. a. infolge einer markanten Zu- oder Abnahme der Schadenfälle (v.a. Invaliditätsfälle) sein. Der Handlungsspielraum

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
					beschränkt sich auf plus und minus einen Prozentpunkt des versicherten Lohns.
	x		Die Änderung der Beiträge sollte demokratisch legitimiert sein.	MITTE, BEC, EMO, IKSS	Kenntnisnahme Dies entspricht bereits der heutigen Lösung. Hintergrund: Im Rahmen der Strukturreform der beruflichen Vorsorge (2013/2014) wurden die öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber durch das Bundesrecht angehalten, entweder die Finanzierungs- oder die Leistungsbestimmungen zu erlassen. Der Kanton Nidwalden hat 2013 entschieden, die Finanzierung der PKNW festzulegen. Da der Landrat das PKG verabschiedet sind die Beiträge inkl. der Bandbreiten demokratisch legitimiert. Zudem ist der Verwaltungsrat der PKNW paritätisch zusammengesetzt.
	x		Insbesondere eine Senkung der Beiträge sollte demokratisch legitimiert sein.	DAL, EBÜ, ODO, STA, SGPV	
x			Der Verwaltungsrat soll in vernünftigem Rahmen einen Spielraum behalten. Wir vertrauen darauf, dass der paritätisch zusammengesetzte Verwaltungsrat diese Kompetenz nicht missbraucht. Bei grösseren Anpassungen sollte aber auf jeden Fall mit den Sozialpartnern Rücksprache genommen werden und nicht in Eigenregie beschlossen werden.	MLN	Kenntnisnahme
x			Dies ermöglicht es der PKNW flexibel auf sich verändernde Umstände zu reagieren.	NSV	Kenntnisnahme
x			Dies erhöht die Flexibilität der PK.	SPNAG	Kenntnisnahme
x			GP, GLP, BUO, EMT, HER, SST, WOL, SGODO, SGSST, LVN, LeBen, VSZ, AKNW, NKB, EWN, NWT, BHP, STWS, STASST, STANW, AFEMO,		Kenntnisnahme
	x			SP	Kenntnisnahme
		x		SVP, VKPNW, GKEBÜ,	Kenntnisnahme

Frage 7 – Koordinationsabzug

7. Der Koordinationsabzug entspricht 30% des massgebenden Jahreslohnes, höchstens aber 25'725 Franken (Art. 6 Abs. 3 PKG). Mit dieser neuen Formulierung bleibt der Koordinationsbetrag – wie bereits heute – auf höchstens 25'725 Franken beschränkt. Stand heute führt der neue Abs. 3 somit zu keinerlei Veränderungen beim versicherten Lohn. Änderungen beim Koordinationsbetrag auf Bundesebene werden aber nicht mehr automatisch nachvollzogen. Bei einer Annahme der BVG-Revision auf Bundesebene wird der Regierungsrat eine weitere PKG-Teilrevision prüfen. Ein Abwarten der eidgenössischen Volksabstimmung ist momentan aber nicht angezeigt; namentlich weil das revidierte PKG die neuen bundesrechtlichen Vorgaben einhält und Verzögerungen im Gesetzgebungsprojekt zu verhindern sind.

Sind Sie mit dem Vorgehen und der Einschätzung einverstanden?

	To- tal	Wer
Ja	18	BUO, WOL, SGODO, AKNW, EWN, NSV, VSZ, LeBeN, LVN, MLN, VKPNW, BHP, GKEBÜ, NWT, SPNAG, STANW, STWS, AFEMO
Nein	14	FDP, GLP, SP, SVP, BEC, DAL, EBÜ, EMT, ODO, SST, STA, SGSST, SGPV, STASST
Enthaltung	6	GP, MITTE, EMO, HER, NKB, IKSS

Ja	Nein	Ent- halt.	Bemerkungen	Wer (Abschnitt)	Stellungnahme Regierungsrat
	x		Wir begrüssen es nicht, dass fixe Zahlen im Gesetz verankert werden. Anstelle dieses fixen Betrages sollte die Berechnungsformel in Art. 6 Abs. 3 verwendet werden; d.h. «höchstens 7/8 der maximalen AHV Rente». Herleitung: Basierend auf der heutigen maximalen AHV Rente von CHF 2'450 * 12 = CHF 29'400, ergeben diese 7/8 den Betrag von aktuell CHF 25'725. Zusätzlich stellen wir uns die Frage, ob man nicht die Teilrevision des Bundes abwarten will.	FDP; SVP, BEC, NKB	Gutheissung Der Koordinationsabzug wird wie folgt definiert: 30% des AHV-Lohns, höchstens aber 7/8 der maximalen AHV-Rente. Damit bleibt die Lösung materiell gleich wie heute.
		x	Grundsätzlich kann die abwartende Haltung nachvollzogen werden, da der Ausgang der Volksabstimmung zur BVG-Revision unklar ist. Wir finden es aber wichtig, dass bereits jetzt Geringverdienende und Teilzeitbeschäftigte bessergestellt werden. Dies könnte z. B. mit der Streichung des fixen Koordinationsabzuges zu Gunsten eines prozentualen Koordinationsabzuges von 20 % erreicht werden.	MITTE 1	Ablehnung Eine Streichung oder starke Verminderung des Koordinationsabzuges analog der BVG-Reform hätte eine spürbare Erhöhung des versicherten Lohns, welcher die Basis zur Berechnung der Beiträge und Leistungen darstellt, zur Folge. Damit würden die Beiträge für die AG um 11% und für die AN um bis zu 14% ansteigen, was weder im Sinne der Arbeitgeber noch der Versicherten ist. Im Weiteren würde das Leistungsziel erheblich

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer (Abschnitt)	Stellungnahme Regierungsrat
			<p>Gleichzeitig müsste die Eintrittsschwelle von CHF 22'050 auf z.B. CHF 18'000 gesenkt werden;</p> <p>und Arbeitnehmenden mit tieferen Löhnen sollte die Möglichkeit geboten werden, sich freiwillig in der Pensionskasse versichern zu lassen.</p>	2 3	<p>höher ausfallen, was politisch nicht durchsetzbar und mit Blick auf die Vergleichsgruppe auch nicht angezeigt ist.</p> <p>Zudem sei darauf hingewiesen, dass bereits die heutige Regelung einen Koordinationsabzug von 30% des Lohns, maximal aber CHF 25'725 (Ansatz 2023) vorsieht. Damit sind die kleineren Einkommen bereits heute besser versichert.</p> <p>Kenntnisnahme Die PKNW beabsichtigt, die Eintrittsschwelle im Rahmen bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen, falls das Volk die BVG-Reform annimmt.</p> <p>Ablehnung Die PKNW bietet eine einheitliche Vorsorge mit gewissen Wahlmöglichkeiten für AG (besondere Sparpläne) und AN (wählbare Sparpläne) an. Eine totale Flexibilität soll aufgrund der Gleichbehandlung der Versicherten nicht angeboten werden. Zudem würde eine freiwillige Versicherung von Arbeitnehmenden mit tieferen Löhnen zu einer ungewollten Konkurrenzsituation unter den angeschlossenen Arbeitgebern führen.</p>
		x	Wir sind uns bewusst, dass eine Streichung oder Halbierung des Koordinationsabzuges grosse Auswirkungen auf das in der Vorlage berechnete Sparkapital hat. Trotzdem beantragen wir die Halbierung des Koordinationsabzuges auf CHF 12'760. Damit soll eine bessere PK-Rente für tiefe Einkommen und vor allem eine bessere Rente für Arbeitnehmende (das sind vorwiegend Frauen) mit einem niedrigen Beschäftigungsgrad erreicht werden.	GP	Ablehnung Siehe MITTE Abschnitt 1
	x		Für die GLP Nidwalden ist dieser Vorschlag ein Schritt in die falsche Richtung. Aus der Sicht der GLP Nidwalden wäre es besser, den Koordinationsabzug ganz abzuschaffen. Damit könnte der veränderten gesellschaftlichen Realität, d.h. den neuen Arbeitsmodellen und unterschiedlichen Lebensentwürfen, besser entsprochen werden. Zudem könnte die Attraktivität des Kantons Nidwalden zusätzlich	GLP 1	Ablehnung Siehe MITTE Abschnitt 1

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer (Abschnitt)	Stellungnahme Regierungsrat
			<p>gesteigert werden, da es für Erwerbstätige mit geringerem Einkommen und Teilzeitarbeitende besser möglich wäre, eine angemessene Altersvorsorge anzusparen. Zudem ist der prozentuale Koordinationsbetrag des massgebenden Jahreslohnes für Teilzeitarbeitende zu hoch und unattraktiv. Die bisherige und vorgeschlagene Lösung versichert die geringen Einkommen aus der Sicht der GLP Nidwalden nicht ausreichend.</p> <p>Aus der Sicht der GLP Nidwalden ist es zudem unverständlich, dass 6 Monate vor der Abstimmung über das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) eine Revision des Pensionskassengesetz vorgelegt wird, welche allfällige Änderungen im Bundesgesetz nicht adressiert. Aus diesem Grund beantragt die GLP Nidwalden das Pensionkassengesetz am Beschluss der Bundesversammlung vom 25. November 2020, dass 80% des Jahreslohnes in der 2. Säule zu versichern sind, anzupassen. So kann auch eine allfällige weitere Teilrevision des Pensionskassengesetzes verhindert werden.</p> <p>Wir beantragten daher Art. 6 Abs. 3 PKG folgendermassen anzupassen: «Der Koordinationsbetrag entspricht 20% des massgebenden Jahreslohnes, höchstens aber dem Koordinationsbetrag gemäss BVG [SR 831.40]».</p>	<p>2</p> <p>3</p>	<p>Falls die BVG-Reform durch das Volk angenommen würde, dann hat die PKNW aufgrund ihrer umhüllenden Lösung (obligatorische Vorsorge mit überobligatorischem Anteil) nicht sofortigen Anpassungsbedarf. Die PKNW kann relativ frei von den BVG-Mindestvorgaben agieren, obschon sich eine weitere PKG-Teilrevision wohl nicht vermeiden liesse. Zudem gilt anzumerken, dass eine Annahme der BVG-Reform sehr umstritten ist. Ein Abwarten der BVG-Reform würde aufgrund der Dauer des kantonalen Gesetzgebungsprozesses wertvolle 3-4 Jahre verstreichen lassen, in denen sich das Warten auf eine Attraktivitätssteigerung und die Umverteilung von Anlageerträgen in der PKNW fortsetzen würden.</p> <p>Ablehnung Siehe MITTE Abschnitt 1</p>
	x		<p>Grundsätzlich kann die abwartende Haltung nachvollzogen werden, da der Ausgang der Volksabstimmung zur BVG-Revision unklar ist. Es wäre jedoch jetzt schon wünschbar, den Koordinationsabzug für Teilzeitangestellte entsprechend dem Pensum zu reduzieren oder als prozentualer Anteil des Bruttolohns festzulegen. Dadurch würden vor allem Geringverdienende und Teilzeitbeschäftigte bessergestellt. Der tiefere Koordinationsabzug würde zwar dazu führen, dass Arbeitnehmende</p>	<p>DAL, EBÜ, ODO, STA, SGPV,</p>	<p>Kenntnisnahme Siehe MITTE Abschnitt 1</p> <p>Siehe GLP Abschnitt 2</p>

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer (Abschnitt)	Stellungnahme Regierungsrat
			mehr in die Pensionskasse einzahlen müssten. Sie erhalten aber auch eine höhere Rente und zudem steigen die Beiträge der Arbeitgebenden.		
	x		Die Gesetzgebung soll so gestaltet werden, dass Änderungen auf Bundesebene automatisch übernommen werden können.	EMT	<p>Gutheissung Der Koordinationsabzug wird wie folgt definiert: 30% des AHV-Lohns, höchstens aber 7/8 der maximalen AHV-Rente. Dies entspricht materiell der heutigen Lösung.</p> <p>Hinweis: Nur ein Verweis auf den Koordinationsbetrag gemäss BVG könnte bei Annahme der BVG-Form durch das Volk die sehr unangenehme Konsequenz haben, dass die Beiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden substantiell und sofort, wohl ohne Anpassungsfrist, ansteigen (für Arbeitgebende um durchschnittlich 11%, für Arbeitnehmende um bis zu 14%).</p>
		x	<p>Grundsätzlich kann die abwartende Haltung nachvollzogen werden, da der Ausgang der Volksabstimmung zur BVG-Revision unklar ist. Es wäre jedoch jetzt schon wünschbar, den Koordinationsabzug für Teilzeitangestellte entsprechend dem Pensum zu reduzieren. Dadurch würden vor allem Geringverdienende und Teilzeitbeschäftigte bessergestellt. Zudem stellt sich die Frage, ob die Eintrittsschwelle von CHF 22'050 gesenkt werden kann.</p> <p>Allenfalls sollte die Möglichkeit geboten werden, sich auch mit tieferen Löhnen (unter der Eintrittsschwelle) freiwillig in der Pensionskasse versichern zu lassen. Mit einer Besserstellung der geringverdienenden und Teilzeitbeschäftigten könnten längerfristig wohl auch Sozialleistungen des Staatswesens eingespart werden.</p>	EMO	<p>Kenntnisnahme Siehe MITTE Abschnitt 1 Siehe GLP Abschnitt 2</p> <p>Die PKNW bietet eine einheitliche Vorsorge mit gewissen Wahlmöglichkeiten für AG (besondere Sparpläne) und AN (wählbare Sparpläne) an. Eine totale Flexibilität soll aufgrund der Gleichbehandlung der Versicherten nicht angeboten werden. Zudem führt eine freiwillige Versicherung von Arbeitnehmenden mit tieferen Löhnen zu einer ungewollten Konkurrenzsituation unter den angeschlossenen Arbeitgebern.</p>
		x	Wir bitten die Berechnungen mit einem Modell ohne einen Koordinationsabzug (Fr. 0.00) zu prüfen.	HER	<p>Ablehnung Siehe MITTE Abschnitt 1</p>
	x		Die Beschränkung des Koordinationsbetrages ist nicht sinnvoll. Die Änderungen auf Bundesebene	SST, STASST,	<p>Teilweise Gutheissung siehe EMT</p>

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer (Abschnitt)	Stellungnahme Regierungsrat
			werden damit nicht mehr nachvollzogen. Sollte die Volksabstimmung angenommen werden, wird dem tieferen Koordinationsabzug nicht Rechnung getragen und der versicherte Lohn fällt tiefer aus. Dies hat geringere Sparbeiträge für die Arbeitnehmer zur Folge, was wiederum ein Attraktivitätsverlust bedeuten kann.		
x			Die Reform (Teilrevision Pensionskassengesetz) sollte zeitnah umgesetzt werden. Daher sollte nicht abgewartet werden, was bei der BVG-Revision rauskommt.	MLN	Kenntnisnahme
x			Wir begrüßen, dass das Gesetzgebungsverfahren auf Kantonsstufe zügig weiter geführt wird.	AKNW	Kenntnisnahme
x			Nachdem die nationale BVG-Revision Klarheit geschaffen hat, erwarten wir eine zügige Angleichung des kantonalen PK-Gesetzes.	EWN	Gutheissung Falls die BVG-Reform durch das Volk angenommen würde, dann hat die PKNW aufgrund der kantonalgesetzlichen Definition des versicherten Lohns genügend Zeit für eine Anpassung des Koordinationsbetrags und der Sparbeitragsätze, so dass sich die Kosten nicht plötzlich für Arbeitgebende um 11% und -nehmende um bis zu 14% erhöhen.
x			Für die Attraktivität der PKNW ist es wichtig, dass die vorliegende Revision so bald wie möglich umgesetzt wird. Warten auf eine vom Volk angenommene BVG-Revision könnte noch Jahre dauern und die Auswirkungen sind schwer abzuschätzen. In diesem Sinne ist es wichtig, dass der "Automatismus" zumindest vorübergehend durch einen fixen Betrag ersetzt wird.	NSV	Kenntnisnahme
x			Dies sorgt für mehr Konstanz und bedingt nicht laufende Anpassungen an das Bundesrecht. Vom Grundsatz her ändert sich für die PK sowie für die Versicherten nichts, ausser dass die PK autonomer wird. Ein Warten auf die BVG-Revision auf Bundesebene würde eine unnötige Verzögerung bedeuten.	SPNAG	Kenntnisnahme
x			BUO, WOL, SGODO, LeBen, LVN, VKPNW, VSZ, NWT, BHP, STWS, STANW, GKEBÜ, AFEMO,		Kenntnisnahme
	x			SGSST, SP,	Kenntnisnahme

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer (Abschnitt)	Stellungnahme Regierungsrat
		X		IKSS	Kenntnisnahme

Weitere Bemerkungen

8. Weitere allgemeine Bemerkungen

Bemerkungen	Wer (Abschnitt)	Stellungnahme Regierungsrat
<p>Bei den künftigen jährlichen Budgetberatungen/Lohnerhöhungen muss die Erhöhung der PK mitberücksichtigt werden (Erhöhung Vorsorgeplankosten für Kanton Nidwalden von ca. 1.52%).</p> <p>Müsste die Sparkurve (13.5 % – 28%) nicht flacher sein? Dies hätte auch positive Auswirkungen aufgrund des Zinseszineffekts und würde ältere Personen besser vermittelbar/einstellbar machen.</p>	FDP	<p>Ablehnung Die Erhöhung des AG-Anteils an den Beiträgen für die berufliche Vorsorge sollte nicht mit anderen Themen verrechnet werden. Die angeschlossenen Arbeitgeber müssen auch hinsichtlich der Lohnhöhe und -entwicklung konkurrenzfähig sein. Eine Verknüpfung würde insbesondere dazu führen, dass jüngere Mitarbeitende in der Lohnentwicklung benachteiligt würden. Jüngere Mitarbeitende bewegen sich innerhalb ihres Lohnbands in einem Bereich, bei dem die Lohnleitlinie ansteigend ist. Sie sind darauf angewiesen, dass eine Lohnerhöhung gesprochen wird. Anderenfalls führt dies für sie zu einer immer stärkeren Abweichung von der Lohnleitlinie. Neueintritte wären gegenüber dem bestehenden Personal klar bevorteilt.</p> <p>Kenntnisnahme Flachere Beitragsanstiege sind auf der grünen Wiese zwar wünschbar, führen aber bei entsprechender Reduktion für ältere Versicherte zu massiv steigenden Besitzstandskosten. Wird bspw. der Arbeitgeberbeitrag um 1%-punkt ab Alter 55 reduziert, fehlten bei Pensionierung mit Zinseszins über 10% des versicherten Lohns. Die maximalen Renteneinbussen wären also höher als 1.5% (etwas mehr als 2%). Die PKNW hat die finanziellen Mittel nicht, um die Besitzstandsgarantie bei 98.5% zu halten (die Kosten der Besitzstandslösung würden um ca. 10 Mio. Franken steigen). Sie müsste diese auf etwas unter 98% reduzieren. Zudem entspricht 1 Prozentpunkt der versicherten Lohnsumme rund 0.6% des AHV-Lohns. Es darf bezweifelt werden, ob höhere AG-Sozialkosten von 0.6% des AHV-Lohns einzig ausschlaggebend sind für eine Anstellung eines älteren Mitarbeitenden. Bei der Beurteilung von steigenden Sparbeiträgen gilt es zu berücksichtigen, dass das heutige</p>

Bemerkungen	Wer (Abschnitt)	Stellungnahme Regierungsrat
<p>Hochrechnungszins von 1% finden wir zu tief angesetzt, wenn dieser mit z.B. 2% gerechnet werden würde, reduzieren sich die benötigten die Sparbeiträge und Kosten deutlich.</p> <p>Das hohe Leistungsziel ist zu hinterfragen. Zusammen mit dem tiefen Hochrechnungszins sind die Sparbeiträge somit sehr hoch anzusetzen.</p> <p>Ist die Anlagepolitik der PKNW noch zeitgerecht? (z.B. ein sehr hoher Obligationen-Anteil (40.5%; Schweizer PK-Durchschnitt 27.8%) und alternative Anlagen fehlen komplett (PK-Durchschnitt 8.5%). Entsprechend fällt auch der «Beitrags-zahler» Rendite sehr tief aus.</p> <p>Zeitpunkt der Einführung/Entscheidung die Teilrevision des Bundes abwarten.</p>		<p>BVG eine Spreizung von 7% auf 18%, also einen Faktor von 2.6 zwischen tiefstem und höchstem Beitrag vorsieht. Bei der PKNW liegt dieser Faktor bei 2.1. Ein flacher Sparbeitrag von bspw. 19% würde deshalb drastische und nicht finanzierbare Besitzstandsprobleme verursachen.</p> <p>Kenntnisnahme Die Hochrechnung der Altersrente wird mit einem Zinssatz von 1% vorgenommen, weil die resultierende Altersrente, ausgedrückt als Prozentsatz des letzten Lohns (Rentenziel) ohne Lohnerhöhung gerechnet ist. Deshalb handelt es sich bei der erwähnten Verzinsung um eine Realverzinsung von 1%, die sich aus der Differenz zwischen der langfristigen Verzinsung der Sparkapitalien der PKNW und der kantonalen Lohnentwicklung ergibt. Von 2007 bis 2022 war die durchschnittliche Verzinsung 1.9% und die kantonale Lohnentwicklung knapp 1.2% p.a.. Falls nun einseitig der Hochrechnungszinssatz auf 2% gesetzt würde, müsste auch eine Lohnerhöhung von 1% eingerechnet werden. Dies würde aber real wieder zum gleichen Rentenziel führen, weil die Differenz, eben der Realzins, wiederum 1% ist. Schliesslich gilt es noch zu erwähnen, dass bei einer Veränderung des Hochrechnungs-Zinssatzes dieser immer bei der bisherigen und der neuen Vorsorgelösung geändert werden müsste. Die Resultate wären identisch. Damit können also keine Kosten eingespart werden, weder bei den Arbeitgebenden noch bei der PKNW.</p> <p>Ablehnung Das Leistungsziel entspricht dem Durchschnitt der Vergleichsgruppe.</p> <p>Kenntnisnahme Die Renditen seit der Implementierung der aktuellen Asset Allocation, also der letzten 10 Jahre, sind marktkonform (durchschnittliche Rendite PKNW 2013 bis 2022: 3.69% und gemäss Swissscanto PK-Studie: 3.52%). Die Erschliessung neuer Anlagekategorien wurde geprüft und infolge fehlenden Mehrwerts und erhöhter Risiken und Kosten verworfen. Selbstverständlich prüft die PKNW laufend attraktive Kapitalanlagemöglichkeiten.</p> <p>Ablehnung Falls die BVG-Reform durch das Volk angenommen würde, dann hat die PKNW aufgrund der kantonalgesetzlichen Definition des versicherten Lohns genügend Zeit für eine Anpassung des Koordinationsbetrags und der Sparbeitragssätze, so dass sich die Kosten nicht plötzlich für Arbeitgebende um 11% und -nehmende um bis zu 14%</p>

Bemerkungen	Wer (Abschnitt)	Stellungnahme Regierungsrat
<p>Darstellung Bericht Seite 22: NW neu 11.18% Arbeitgeberbeiträge (Kanton Nidwalden) und nicht 10.8%.</p> <p>PK NW neu liegt im Vergleich zum gesetzlichen Minimum gemäss BVG aus unserer Sicht zu weit auseinander. Sehr viele Angestellte in der Privatwirtschaft haben massiv tiefere Lösungen.</p> <p>Es ist schwierig, allen Arbeitgebern gerecht zu werden. Beispielsweise steht die NKB im Vergleich mit Pensionskassen anderer Banken, eine Branche mit jeweils sehr gut dotierten Lösungen. Andere «Branchen» hingegen stehen im Vergleich mit Minimalösungen. Alles unter einen Hut zu bringen ist schwierig.</p> <p>Beiliegendes Excel¹ zeigt deutlich auf, wie hoch (und teuer) die Sparbeiträge der PK NW im Vergleich zum BVG Minimum sind. Aus unserer Sicht sollte diese Differenz reduziert werden.</p>		<p>erhöhen. Zudem gilt es anzumerken, dass eine Annahme der BVG-Reform sehr umstritten ist. Ein Abwarten der BVG-Reform würde aufgrund der Dauer des kantonalen Gesetzgebungsprozesses wertvolle 3-4 Jahre verstreichen lassen, in denen sich das Warten auf eine Attraktivitätssteigerung und die Umverteilung von Anlageerträgen in der PKNW fortsetzen würden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Sowohl der Kanton als auch die angeschlossenen Institutionen rekrutieren ihre Arbeitnehmenden im Normalfall nicht aus dem Bereich der Handwerker. Die der Pensionskasse Nidwalden (PKNW) angeschlossenen Arbeitgeber benötigen hauptsächlich Personal aus dem kaufmännischen oder pflegerischen Bereich sowie natürlich Lehrpersonen. Somit stehen die angeschlossenen Arbeitgeber nicht primär in Konkurrenz zu Handwerksbetrieben, sondern zu anderen kantonsnahen Arbeitgebenden auch ausserhalb des Kantons Nidwalden. Dennoch muss berücksichtigt werden, dass die oft gesehenen BVG-Lösungen bei Handwerksbetrieben oftmals mit besser ausgebauten Kaderlösungen ergänzt werden. Potenzielle Konkurrenzbetriebe sind vielmehr in kaufmännischen Bereichen, wie Versicherungen, Anwaltskanzleien oder Banken zu finden, wo nicht nur die Vorsorgelösungen klar über BVG liegen, sondern üblicherweise auch die Beitragsverhältnisse bei mindestens 60% zu 40%. Ein ausschliesslicher Vergleich mit Handwerksbetrieben ist daher nicht passend.</p>
<p>Obwohl der Verwaltungsrat der PKNW den Umwandlungssatz festlegt, bedauert es Die Mitte Nidwalden, dass die Senkung des Umwandlungssatzes im Fragebogen überhaupt nicht thematisiert wird.</p>	<p>MITTE (1)</p>	<p>Kenntnisnahme Im Rahmen der Strukturreform der beruflichen Vorsorge (2013/2014) wurden die öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber durch das Bundesrecht angehalten, entweder die Finanzierungs- oder die Leistungsbestimmungen zu erlassen. Der Kanton Nidwalden hat 2013 entschieden, die Finanzierung der PKNW festzulegen. Folgerichtig obliegt es dem obersten Organ der PKNW, also dem Verwaltungsrat, den Umwandlungssatz als typisches Leistungselement festzulegen. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für das finanzielle Gleichgewicht der PKNW. Im Bericht an den Landrat wird ausführlich erläutert, warum der Verwaltungsrat eine Reduktion des Umwandlungssatzes vornehmen muss.</p>

¹ Printscreen von Excel wurde am Ende des Dokuments hinzugefügt

Bemerkungen	Wer (Abschnitt)	Stellungnahme Regierungsrat
Die Senkung auf 5.0 Prozent wird einerseits mit tiefen Zinsen, andererseits mit der steigenden Lebenserwartung begründet. Aktuell sind die Zinsen am Steigen und die durchschnittliche Anlagerendite der Schweizerischen Pensionskassen in den letzten 10 Jahren lag bei 3.1 % (SRF Börse vom 28.08.2023), was diese Begründung obsolet macht.	(2)	Kenntnisnahme Mit einem Umwandlungssatz von 5.3% ergeben sich Umwandlungsverluste und in der Folge Umverteilungen von Anlageerträgen, die dadurch nicht mehr für die Verzinsung der Sparkapitalien verwendet werden können. Der versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssatz würde 4.8% betragen. Zwar sind die langfristigen Zinsen gestiegen, befinden sich aber noch immer auf historischen Tiefstwerten (rund 1% für sichere Bundesobligationen).
Was bleibt, ist die steigende Lebenserwartung. Jedoch wird auch hier nicht mit aktuellen bzw. mit nicht nachvollziehbaren Daten gearbeitet. Gemäss aktuellen Daten des Bundesamts für Statistik werden Männer, die 2020 geboren sind, mit 65 Jahren durchschnittlich 19.3 Jahre leben, Frauen 22.2 Jahre. Im Bericht wird ausgewiesen, dass Männer, die 2020 geboren sind, bei der Pensionierung mit 65 Jahren noch eine Lebenserwartung von 21.62 Jahren und Frauen eine von 23.74 Jahren hätten (also 86.62 bzw. 88.74 Jahre alt würden). Woher diese Zahlen stammen, wird nicht ausgewiesen. Zudem ist aus den Zahlen des BfS auch klar ein Trend hin zu einer stagnierenden bzw. leicht sinkenden Lebenserwartungen herauszulesen. Diese Prognosen – zusammen mit dem aktuellen Zinsumfeld – würden für einen höheren Umwandlungssatz sprechen.	(3)	Kenntnisnahme Die PKNW verwendet wie sämtliche anderen öffentlich-rechtlichen Pensionskassen die "Technischen Grundlagen VZ". Hierbei handelt es sich um die Sammlung der statistischen Zahlen aller öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen der Schweiz. Die VZ-Grundlagen (Zahlen von erwerbstätigen Personen mit einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis) sind eine bessere statistische Basis als die Statistik des BFS für die Gesamtbevölkerung (inkl. Nichterwerbstätigen und Kranken sowie privatrechtlich Angestellten mit tieferer Lebenserwartung). Eine Trendumkehr des Anstiegs der Lebenserwartung wurden in den letzten Jahrzehnten schon oft vermutet, aber eingetroffen ist diese Trendumkehr bisher nicht. Es gibt zahlreiche Gründe, wieso die Lebenserwartung vermutlich weiterhin ansteigen wird (Fortschritte im Gesundheitswesen, erfolgreiche Behandlung von Krankheiten, gesündere Lebensweisen, höherer Ausbildungsstand etc.).
Die Mitte Nidwalden hätte gerne Auskunft darüber, wie die zusätzlichen Kosten des Arbeitgebers, insbesondere des Kantons Nidwalden, finanziert werden.	(4)	Kenntnisnahme Die Finanzierung ist Bestandteil des Budgetprozesses und der Regierungsrat ist sich dessen bewusst. Die vorliegenden Anpassungen sind notwendig und als mittel- und langfristige Investition in das Personal zu betrachten.
Die PKNW soll sich des Weiteren überlegen, ob es nicht sinnvoll wäre, dass Versicherte, die keine Beitragslücken haben, trotzdem Kapital einzahlen können. Dies würde das Alterskapital der Versicherten vergrössern und wäre gegebenenfalls auch positiv für die Kapitalisierung der PK.	(5)	Kenntnisnahme Es existieren aktuell praktisch keine Versicherten, die kein Einkaufspotenzial haben. Für die wenigen voll eingekauften Versicherten besteht die Möglichkeit, sich selbst eine AHV-Ersatzrente und/oder die Renteneinbusse bei vorzeitigem Altersrücktritt vorzufinanzieren. Weiteres steuerbefreites Sparen lassen die Steuerbehörden nicht zu.
- Die Revision des PKG ist zu sehr zu Lasten der Steuerzahler	SVP	Kenntnisnahme Die geplante Beitragsverschiebung belastet die Arbeitgeber, erhöht aber auch deren Attraktivität auf dem Arbeitsmarkt. Zudem wird die Beitragsaufteilung der Vergleichsgruppe nicht erreicht.

Bemerkungen	Wer (Abschnitt)	Stellungnahme Regierungsrat
<ul style="list-style-type: none"> - Eine Flexibilisierung der Sparmodelle ist zu begrüssen. - Attraktivitätssteigerungen sind transparent über den Lohn auszuweisen - PK NW entfernt sich sehr weit von gesetzlichen Vorgaben. 		<p>Zusätzliche Sparpläne sind nur möglich, wenn das Beitragsverhältnis wie geplant neu überparitätisch ausgerichtet wird.</p> <p>Die PKNW erstellt jährlich einen transparenten Vorsorgeausweis, aus dem u.a. die individuelle Sparplanwahl und die Arbeitgeberbeiträge hervorgehen.</p> <p>Der Vorsorgeplan der PKNW orientiert sich an der Vergleichsgruppe.</p>
Die GLP NW bedankt sich für die gute Vorbereitung der Vernehmlassungsunterlagen und für die Möglichkeit zur Stellungnahme.	GLP	Kenntnisnahme
<p>Die SP Nidwalden unterstützt die Hauptstossrichtung der Revision des Pensionskassengesetzes (Verbesserung Beitragsverhältnisse zu Gunsten der Arbeitnehmenden), fordert aber weitere Anpassungen von der Regierung, damit die Renten auch in Zukunft die Lebenshaltungskosten decken können. Die wiederholte Senkung des Umwandlungssatzes hat in den letzten Jahren zu einer erheblichen Reduktion der Renten geführt.</p> <p>Ob die Senkung des Umwandlungssatzes von 5.3 auf 5.0 Prozent notwendig ist, zweifelt die SP an. Dank der neuerdings ansteigenden Zinsen können die PK-Gelder wieder deutlich rentabler angelegt werden – mit entsprechend positiven Folgen für die Renten.</p> <p>Das Leistungsziel ist zu tief. Die SP verlangt Massnahmen, sodass ein angemessenes Leistungsniveau gewährleistet wird. Aus Sicht SP soll ein Vorsorgeziel von rund 65 Prozent angestrebt werden (AHV + Pensionskasse).</p> <p>Die SP begrüsst, dass der Kanton seine Verantwortung als Arbeitgeber wahrnimmt und die Beitragsaufteilung zugunsten der Arbeitnehmenden anpassen möchte. Die neue Beitragsaufteilung führt bei den Versicherten (Arbeitnehmenden) zu Beitragsentlastungen.</p> <p>Eine Reduktion des Koordinationsabzugs würde vor allem für Angestellte mit tiefen Löhnen und teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende eine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation darstellen. Hier muss der Regierungsrat die vorhandenen Spielräume besser nutzen und die Eintrittsschwelle</p>	SP	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Bericht an den Landrat ausgeführt, sind die Zinsen immer noch auf Tiefstniveau (rund 1% für Bundesobligationen). Ein weiterer Anstieg ist Spekulation. Bereits sind die Zinsen seit Anfang 2023 bis November 2023 wieder um rund 0.5%-punkte gesunken. Im Bericht an den Landrat wird ausführlich erläutert, warum der Verwaltungsrat eine Reduktion des Umwandlungssatzes vornehmen muss.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Bericht an den Landrat ausgeführt bewegt sich das Leistungsziel der PKNW auf dem Niveau der Vergleichsgruppe. Über eine volle Beitragsdauer von 40 Jahren bzw. 44 Jahren bei der AHV werden zusammen mit den AHV-Leistungen bei den unteren und mittleren Einkommen mehr als 70% Ersatzquote erreicht.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine Streichung oder starke Verminderung des Koordinationsabzugs analog der BVG-Reform hätte eine spürbare Erhöhung des versicherten Lohns, welcher die Basis zur Berechnung der Beiträge und Leistungen darstellt, zur Folge. Damit würden die</p>

Bemerkungen	Wer (Abschnitt)	Stellungnahme Regierungsrat
<p>senken, damit beispielweise Lehrpersonen mit kleinen Pensen von einer Altersvorsorge profitieren. Die abwartende Haltung des Regierungsrats ist aus Sicht SP komplett unverständlich.</p>		<p>Beiträge für die AG um 11% und für die AN um bis zu 14% ansteigen, was weder im Sinne der Arbeitgeber noch der Versicherten ist. Im Weiteren würde das Leistungsziel erheblich höher ausfallen, was politisch nicht durchsetzbar und mit Blick auf die Vergleichsgruppe auch nicht angezeigt ist. Zudem sei darauf hingewiesen, dass bereits die heutige Regelung einen Koordinationsabzug von 30% des Lohns, maximal aber CHF 25'725 (Ansatz 2023) vorsieht. Damit sind die kleineren Einkommen bereits heute besser versichert.</p> <p>Im Rahmen einer weiteren Revisionsvorlage (nach definitivem bundesrechtlichem Entscheid bezüglich BVG-Revision) soll auch die Herabsetzung der Eintrittsschwelle analog Bundesrecht übernommen werden.</p>
<p>Obwohl der Verwaltungsrat der Pensionskasse Nidwalden den Umwandlungssatz festlegt, wird bedauert, dass die Senkung des Umwandlungssatzes im Fragebogen überhaupt nicht thematisiert wird. Die Senkung auf 5.0 Prozent wird einerseits mit tiefen Zinsen, andererseits mit der steigenden Lebenserwartung begründet. Aktuell sind die Zinsen am Steigen und die durchschnittliche Anlagerendite der Pensionskasse Nidwalden in den Jahren 2013 bis 2022 lag bei 3.69 Prozent, was diese Begründung obsolet macht.</p> <p>Was bleibt, ist die steigende Lebenserwartung. Jedoch auch hier wird nicht mit aktuellen bzw. mit nicht nachvollziehbaren Daten gearbeitet. Gemäss aktuellen Daten des Bundesamts für Statistik werden Männer, die 2020 geboren sind, mit 65 Jahren durchschnittlich 19.3 Jahre leben, Frauen 22.2 Jahre. Im Bericht wird ausgewiesen, dass Männer, die 2020 geboren sind, bei der Pensionierung mit 65 Jahren noch eine Lebenserwartung von 21.62 Jahren und Frauen eine von 23.74 Jahren hätten (also 86.62 bzw. 88.74 Jahre alt würden). Woher diese Zahlen stammen, wird nicht ausgewiesen. Zudem ist aus den Zahlen des BFS klar ein Trend hin zu einer stagnierenden bzw. leicht sinkenden Lebenserwartungen herauszulesen. Diese Prognosen – zusammen mit dem aktuellen Zinsumfeld sprechen für einen höheren Umwandlungssatz.</p> <p>Es würde begrüsst, wenn grundsätzliche Überlegungen angestellt würden. Es stellt sich die Frage, ob die Strukturen (auch bei einer eigenständigen Pensionskasse) den heutigen Anforderungen bestmöglich entsprechen.</p>	<p>BEC (1)</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p>	<p>Kenntnisnahme Siehe MITTE Abschnitt 1+2</p> <p>Kenntnisnahme Siehe MITTE Abschnitt 3</p> <p>Kenntnisnahme Mit einer "eigenen" Pensionskasse haben die Arbeitgeber wie auch die versicherten Personen die besten Einflussmöglichkeiten. Zudem ist erwiesen, dass die PKNW ihre Leistungen effizient erbringt und auch die erwirtschaftete Rendite mindestens durchschnittlich ist.</p>

Bemerkungen	Wer (Abschnitt)	Stellungnahme Regierungsrat
<p>Es wird festgestellt, dass der Kanton Nidwalden ein strukturelles Defizit aufweist, die Lohnbänder um 3 % und die Löhne im Jahr 2024 um 2.75 % erhöhen möchte. Wie die vorliegende Revision des Pensionskassengesetzes finanziert werden soll, wird offengelassen. Eine Steuererhöhung aufgrund von zusätzlichen Personalkosten ist nicht umsetzbar. Es kann lediglich eine Besserstellung von Gering- und Teilzeitverdienenden unterstützt werden, um die Integration der Nichterwerbstätigen in den Arbeitsprozess weiter zu fördern und damit dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.</p>	(4)	<p>Kenntnisnahme Trotz dem budgetierten Defizit muss der Kanton Nidwalden und seine angeschlossenen Institutionen als Arbeitgebende über zeitgemässe und attraktive Anstellungsbedingungen verfügen, nicht zuletzt auch um dem Fachkräftemangel begegnen zu können. Es gibt zur Zeit nur zwei kantonale Pensionskassen mit einer paritätischen Beitragsaufteilung. Der Kanton Nidwalden und die angeschlossenen Arbeitgebenden haben bei der Beitragsaufteilung einen grossen Rückstand, der mit der Revision des PKG verkleinert wird.</p>
<p>Obwohl der Verwaltungsrat der PKNW den Umwandlungssatz festlegt, bedauert es die Gemeinde x, dass die Senkung des Umwandlungssatzes im Fragebogen überhaupt nicht thematisiert wird. Die Senkung auf 5.0 Prozent wird einerseits mit tiefen Zinsen, andererseits mit der steigenden Lebenserwartung begründet. Aktuell sind die Zinsen am Steigen, was diese Begründung obsolet macht.</p>	DAL, EBÜ, STA (1)	<p>Kenntnisnahme Siehe MITTE Abschnitt 1+2</p>
<p>Was bleibt, ist die steigende Lebenserwartung. Jedoch auch hier wird nicht mit aktuellen bzw. mit nicht nachvollziehbaren Daten gearbeitet. Gemäss aktuellen Daten des Bundesamts für Statistik werden Männer, die 2021 das Alter 65 Jahre erreichen, durchschnittlich 84.9 Jahre alt werden und somit eine Lebenserwartung von 19.9 Jahren haben. Frauen, die 2021 65 Jahre alt sind, haben eine Lebenserwartung von 22.7 Jahren und werden somit durchschnittlich 87.7 Jahre alt. Im Bericht wird ausgewiesen, dass Männer, die 2020 das Pensionierungsalter (65 Jahre) erreichen, eine Lebenserwartung von 21.62 Jahren und Frauen eine von 23.74 Jahren hätten (also 86.62 bzw. 88.74 Jahre alt würden). Woher diese Zahlen stammen, wird nicht ausgewiesen. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass mit der aktuell gemäss BFS ausgewiesenen Lebenserwartung Männer, die im Jahr 2021 65 Jahre alt sind, nach der Pensionierung durchschnittlich nur noch während 19.9 Jahren eine Rente beziehen würden.</p>	(2)	<p>Kenntnisnahme Siehe MITTE Abschnitt 3</p>
<p>Mit dem Umwandlungssatz von 5 % reicht das Vermögen ohne Zins jedoch für 20 Jahre im Schnitt. Somit kann nicht mehr von einer Vorsorgeversicherung gesprochen werden. Auch das aktuelle Zinsumfeld würde für einen höheren Umwandlungssatz sprechen.</p>	(3)	<p>Kenntnisnahme Diese Aussage berücksichtigt nicht, dass einerseits die Lebenserwartung höher als 20 Jahre (ab Alter 65) ist (Frauen und Männer), andererseits werden auch häufig Hinterlassenenleistungen fällig, die auch finanziert sein müssen. So haben die Männer eine rund 70%-ige Wahrscheinlichkeit verheiratet zu sein (mit einer rund 3 Jahre jüngeren Frau, die eine höhere Lebenserwartung aufweist).</p>

Bemerkungen	Wer (Abschnitt)	Stellungnahme Regierungsrat
<p>Der Gemeinderat Emmetten unterstützt grundsätzlich die vorgesehenen Anpassungen. Für den kleinräumigen Kanton Nidwalden ist es wichtig, attraktive Anstellungsbedingungen zu bieten, um auch in Zukunft gute Fachleute zu finden. Die vorgesehenen Anpassungen bringen zwar eine Verbesserung der Situation mit sich, jedoch beurteilt der Gemeinderat die Anpassung der Beitragsverteilung nicht als die grosse Attraktivitätssteigerung. Es ist eine Anpassung des Leistungsniveaus an die umliegenden Kantone. Endlich ist man nun "bei den Leuten" - aber eben nicht weiter.</p> <p>Interessant wäre der Vergleich mit privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen gewesen, um die Differenz zwischen öffentlicher Branche und der Privatwirtschaft aufzuzeigen. Gemäss Bericht wurde dieser Vergleich leider nicht vorgenommen.</p> <p>Aus Sicht des Gemeinderats verpasste man eine Chance, sich abzuheben. Eine flexible Gestaltung der Beitragsaufteilung würde den Arbeitgebenden im Kampf um die Fachkräfte mehr Möglichkeiten bieten. Für die Pensionskasse hätte dies kaum negative Auswirkungen. Das für die Arbeitgebenden Mehrkosten entstehen, ist dem Rat durchaus bewusst. Dennoch wäre es schön, wenn dieser Punkt nochmals diskutiert und allfällige Möglichkeiten abgeklärt werden.</p>	EMT	<p>Kenntnisnahme Selbstverständlich sind Vergleiche mit privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen möglich. Doch mit welcher Branche will sich der Kanton vergleichen? Im Vergleich zur Finanz- und Versicherungsbranche oder der Chemie- und Pharmabranche sind Leistungen und Beitragsverhältnis schlechter, im Vergleich zu Handwerkern und Industrie besser. Letzten Endes ist die entscheidende Frage: welche Arbeitnehmenden arbeiten beim Kanton oder angeschlossenen Institutionen? Wahrscheinlich interessieren sich vor allem solche Arbeitnehmenden für Stellen beim Kanton oder angeschlossenen Institutionen, die bereits heute bei vergleichbaren Arbeitgebern arbeiten. Deshalb ist ein Vergleich mit anderen kantonalen Vorsorgeeinrichtungen zweckmässig.</p> <p>Kenntnisnahme Die PKNW bietet eine einheitliche Vorsorge mit gewissen Wahlmöglichkeiten für AG (besondere Sparpläne) und AN (wählbare Sparpläne) an. Eine totale Flexibilität soll aufgrund der Gleichbehandlung der Versicherten nicht angeboten werden. Zudem führt eine freiwillige Versicherung von Arbeitnehmenden mit tieferen Löhnen zu einer ungewollten Konkurrenzsituation unter den angeschlossenen Arbeitgebern.</p>
<p>Obwohl der Verwaltungsrat der PKNW den Umwandlungssatz festlegt, bedauert es der Gemeinderat Ennetmoos, dass die Senkung des Umwandlungssatzes im Fragebogen überhaupt nicht thematisiert wird. Die Senkung auf 5.0 Prozent wird einerseits mit tiefen Zinsen, andererseits mit der steigenden Lebenserwartung begründet. Aktuell sind die Zinsen am Steigen und die durchschnittliche Anlagerendite der PKNW in den Jahren 2013 bis 2022 lag bei 3.69 Prozent (siehe Ziff. 2.4, Abs. 2 des Berichtes), was diese Begründung obsolet macht.</p> <p>Allenfalls könnten wir uns auch hier eine Unterscheidung zwischen der obligatorischen und der überobligatorischen Versicherung vorstellen, sowohl beim Umwandlungssatz wie auch bei der Verzinsung.</p>	EMO	<p>Kenntnisnahme Siehe MITTE Abschnitt 1+2</p> <p>Kenntnisnahme Die angesprochene «Split-Lösung» verschwindet im Markt mehr und mehr, weil sie bei genauerer Betrachtung zahlreiche Nachteile mit sich bringt. Die PKNW kann flexibler agieren mit der umhüllenden Lösung, weil dank Anrechnung des überobligatorischen Guthabens flexiblere Lösungen möglich sind. U.a. würde eine Split-Lösung zu hohen Umwandlungsverlusten für die PKNW in gewissen Einkommensklassen führen (betroffen wäre v.a. der Lohnbereich zwischen 75'000 und 95'000 Franken). Eine Umstellung auf eine Split-Lösung wäre sehr komplex und</p>

Bemerkungen	Wer (Abschnitt)	Stellungnahme Regierungsrat
<p>Was bleibt, ist die steigende Lebenserwartung. Jedoch auch hier wird nicht mit aktuellen bzw. mit nicht nachvollziehbaren Daten gearbeitet. Gemäss aktuellen Daten des Bundesamts für Statistik werden Männer, die 2020 geboren sind, mit 65 Jahren durchschnittlich 19.3 Jahre leben, Frauen 22.2 Jahre. Im Bericht wird ausgewiesen, dass Männer, die 2020 geboren sind, bei der Pensionierung mit 65 Jahren noch eine Lebenserwartung von 21.62 Jahren und Frauen eine von 23.74 Jahren hätten (also 86.62 bzw. 88.74 Jahre alt würden). Woher diese Zahlen stammen, wird nicht ausgewiesen. Zudem ist aus den Zahlen des BfS auch klar ein Trend hin zu einer stagnierenden bzw. leicht sinkenden Lebenserwartungen herauszulesen. Diese Prognosen — zusammen mit dem aktuellen Zinsumfeld sprechen für einen höheren Umwandlungssatz.</p> <p>Der Gemeinderat Ennetmoos würde es begrüßen, wenn grundsätzliche Überlegungen angestellt würden. Es stellt sich die Frage, ob unsere Strukturen (auch bei einer eigenständigen Pensionskasse) den heutigen Anforderungen bestmöglich entsprechen.</p> <p>Auch stellt der Gemeinderat fest, dass der Kanton Nidwalden ein strukturelles Defizit aufweist, die Lohnbänder um 3% und die Löhne im Jahr 2024 um 2.75% erhöhen möchte. Wie die vorliegende Revision des Pensionskassengesetzes finanziert werden soll, wird offen gelassen. Eine Steuererhöhung aufgrund von zusätzlichen Personalkosten im Giesskannenprinzip lehnen wir ab. Der Gemeinderat Ennetmoos könnte sich höchstens mit der Besserstellung von Gering- und Teilzeitverdienenden einverstanden erklären, um die Integration der Nichterwerbstätigen in den Arbeitsprozess weiter zu fördern.</p>		<p>würde zu zahlreichen Gewinnern und Verlierern führen, ohne ersichtlichen Nutzen.</p> <p>Kenntnisnahme Siehe MITTE Abschnitt 3</p> <p>Kenntnisnahme Siehe BEC Abschnitt 3</p> <p>Kenntnisnahme Siehe BEC Abschnitt 4</p>
<p>Damit auch Teilzeitangestellte im Alter von einer Vorsorge profitieren könnten, wäre es zu prüfen die Eintrittsschwelle tiefer anzusetzen, um einen freiwilligen Beitritt zu ermöglichen. Zu regeln wären bei einem solchen Eintritt sicher die Lohnschwelle selbst (z. B. CHF 15'000 oder CHF 20'000) wie auch die Beitragsaufteilung AG/AN. Dies wäre zudem auch eine gute Lösung für Behördenmitglieder, welche unter die Schwelle fallen und allenfalls diverse Teilpensen haben. Ein freiwilliger Beitritt könnte auch ein Anreiz für neue Behördenmitglieder sein, ein solches Amt anzunehmen. Die Öffnung der PK NW könnte zudem zur Folge haben, dass zusätzliches Kapital generiert werden könnte (mehr</p>	ODO	<p>Kenntnisnahme Die PKNW bietet eine einheitliche Vorsorge mit gewissen Wahlmöglichkeiten für AG (besondere Sparpläne) und AN (wählbare Sparpläne) an. Eine totale Flexibilität soll aufgrund der Gleichbehandlung der Versicherten nicht angeboten werden. Zudem führt eine freiwillige Versicherung von Arbeitnehmenden mit tieferen Löhnen zu einer ungewollten Konkurrenzsituation unter den angeschlossenen Arbeitgebern.</p>

Bemerkungen	Wer (Abschnitt)	Stellungnahme Regierungsrat
Arbeitnehmende, freiwillige Einlagen usw.). Hingegen darf der administrative Aufwand für die Körperschaften wie auch die PK NW nicht ins Unermessliche steigen.		
Obwohl der Verwaltungsrat der PKNW den Umwandlungssatz festlegt, bedauern wir es, dass die Senkung des Umwandlungssatzes im Fragebogen überhaupt nicht thematisiert wird. Die Senkung auf 5.0 Prozent wird einerseits mit tiefen Zinsen, andererseits mit der steigenden Lebenserwartung begründet. Aktuell sind die Zinsen am Steigen, was diese Begründung obsolet macht. Was bleibt, ist die steigende Lebenserwartung. Jedoch auch hier wird nicht mit aktuellen bzw. mit nicht nachvollziehbaren Daten gearbeitet, wenn man die Daten mit jenen des Amts für Statistik des Bundes vergleicht.	SST, STASST	Kenntnisnahme Siehe MITTE Abschnitt 1-3
<p>Der SGPV begrüsst es, dass die Attraktivität der an der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebenden mit einer wettbewerbsfähigen Beitragsaufteilung und wählbaren Sparplänen gesteigert werden soll. Auch liegt die nachhaltige Stabilität der Pensionskasse Nidwalden im Interesse des Staats- und Gemeindepersonalverbands.</p> <p>Obwohl die mit der aktuell geplanten Teilrevision einhergehenden Renteneinbusse von maximal 1.5 % moderat erscheint, ist die Einbusse für Personen, die seit mehr als zehn Jahren bei der PKNW versichert sind, teilweise beträchtlich, da diese Versicherten bereits mit den Revisionen 2014 und 2018 grosse Einbussen in Kauf nehmen mussten. Je nach Jahrgang beträgt die kumulierte Renteneinbusse mehr als 10 Prozent. Für diese Altersgruppe ist eine zusätzliche Kompensation angezeigt, da diese Versicherten kumuliert nicht nur die höchste Renteneinbusse tragen, sondern während Jahren mit zusätzlichen Sanierungsbeiträgen die Unterdeckung der Pensionskasse beheben mussten.</p> <p>Neben der Senkung des Koordinationsabzuges könnte auch die Senkung der Eintrittsschwelle ein Thema sein, um Personen mit tiefen Einkommen oder mit Teilzeitpensen in der zweiten Säule zu versichern. Auch davon könnten Geringverdienende und Teilzeitbeschäftigte profitieren. Allerdings ist die Kehrseite, dass Abzüge vom ohnehin tiefen Einkommen fällig werden. Hier wäre eine freiwillige tiefere Eintrittsschwelle für Arbeitnehmende ein möglicher Ansatz.</p>	SGPV	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die PKNW ist sich dessen sehr bewusst. Aber die Finanzierung einer solchen Massnahme übersteigt die finanziellen Kapazitäten der PKNW. Kenntnisnahme Eine Streichung oder starke Verminderung des Koordinationsabzugs analog der BVG-Reform hätte eine spürbare Erhöhung des versicherten Lohns, welcher die Basis zur Berechnung der Beiträge und Leistungen darstellt, zur Folge. Damit würden die Beiträge für die AG um 11% und für die AN um bis zu 14% ansteigen, was weder im Sinne der Arbeitgeber noch der Versicherten ist. Im Weiteren würde das Leistungsziel erheblich höher ausfallen, was politisch nicht durchsetzbar und mit Blick auf die Vergleichsgruppe auch nicht angezeigt ist. Zudem sei darauf hingewiesen, dass bereits die heutige

Bemerkungen	Wer (Abschnitt)	Stellungnahme Regierungsrat
<p>Mit Schreiben vom 25. November 2022 hat der Vorstand des Staats- und Gemeindepersonalverband Nidwalden beim Verwaltungsrat der Pensionskasse Nidwalden den Antrag auf Ausweitung des Kreises berechtigter Personen betreffend Todesfallkapital gemäss Art. 19 des Vorsorgereglements der PKNW gestellt. Um die Attraktivität der Pensionskasse Nidwalden und somit auch der ihr angeschlossenen Arbeitgebenden weiter zu stärken erachtet es der SGPV als wichtig, den Kreis der Begünstigten auf weitere Personen auszuweiten. Falls keine unterstützungspflichtigen Personen vorhanden sind, sollen Versicherte auch gesetzliche Erben begünstigen können, für welche sie nicht unterstützungspflichtig sind.</p> <p>Obwohl der Verwaltungsrat der PKNW den Umwandlungssatz festlegt, bedauert es der Staats- und Gemeindepersonalverband, dass die Senkung des Umwandlungssatzes im Fragebogen überhaupt nicht thematisiert wird. Die Senkung auf 5.0 Prozent wird einerseits mit tiefen Zinsen, andererseits mit der steigenden Lebenserwartung begründet. Aktuell sind die Zinsen am Steigen, was diese Begründung obsolet macht.</p> <p>Was bleibt, ist die steigende Lebenserwartung. Jedoch auch hier wird nicht mit aktuellen bzw. mit nicht nachvollziehbaren Daten gearbeitet. Gemäss aktuellen Daten des Bundesamts für Statistik werden Männer, die 2021 das Alter 65 Jahre erreichen, durchschnittlich 84.9 Jahre alt werden und somit eine Lebenserwartung von 19.9 Jahren haben. Frauen, die 2021 65 Jahre alt sind, haben eine Lebenserwartung von 22.7 Jahren und werden somit durchschnittlich 87.7 Jahre alt. Im Bericht wird ausgewiesen, dass</p>		<p>Regelung einen Koordinationsabzug von 30% des Lohns, maximal aber CHF 25'725 (Ansatz 2023) vorsieht. Damit sind die kleineren Einkommen bereits heute besser versichert.</p> <p>Die PKNW beabsichtigt, die Eintrittsschwelle im Rahmen bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen.</p> <p>Die PKNW bietet eine einheitliche Vorsorge mit gewissen Wahlmöglichkeiten für AG (besondere Sparpläne) und AN (wählbare Sparpläne) an. Eine totale Flexibilität soll aufgrund der Gleichbehandlung der Versicherten nicht angeboten werden. Zudem führt eine freiwillige Versicherung von Arbeitnehmenden mit tieferen Löhnen zu einer ungewollten Konkurrenzsituation unter den angeschlossenen Arbeitgebern.</p> <p>Kenntnisnahme Da dies eine Leistungs- und keine Finanzierungsvorschrift ist, fällt diese in den Kompetenzbereich des Verwaltungsrats der PKNW.</p> <p>Kenntnisnahme Siehe MITTE Abschnitt 1+2</p> <p>Kenntnisnahme Siehe MITTE Abschnitt 3</p>

Bemerkungen	Wer (Abschnitt)	Stellungnahme Regierungsrat
<p>Männer, die 2020 das Pensionierungsalter (65 Jahre) erreichen, eine Lebenserwartung von 21.62 Jahren und Frauen eine von 23.74 Jahren hätten (also 86.62 bzw. 88.74 Jahre alt würden). Woher diese Zahlen stammen, wird nicht ausge-wiesen. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass mit der aktuell gemäss BFS ausgewiesenen Lebenserwartung Männer, die im Jahr 2021 65 Jahre alt sind, nach der Pensionierung durchschnittlich nur noch während 19.9 Jahren eine Rente beziehen würden.</p> <p>Mit dem Umwandlungssatz von 5 % reicht das Vermögen ohne Zins jedoch für 20 Jahre im Schnitt. Somit kann nicht mehr von einer Vorsorgeversicherung gesprochen werden. Auch das aktuelle Zinsumfeld würde für einen höheren Umwandlungssatz sprechen.</p>		<p>Kenntnisnahme Siehe DAL, EBÜ, STA Abschnitt 2</p>
<p>Aus Arbeitnehmersicht ist die erneute Senkung des Umwandlungssatzes schmerzlich, aber unausweichlich. Eine Senkung auf 4.8% wäre nicht sozialverträglich gewesen. Für die Jahrgänge, die kurz vor der Pensionierung stehen, bedeutet dies eine (erneute) Einbusse. Zum Glück werden die Renteneinbussen aber zumindest auf 1.5% beschränkt.</p>	MLN	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die NKB bedankt sich für die Möglichkeit an der Vernehmlassung der Teilrevision teilnehmen zu dürfen und für die umfassenden Informationen, welche wir dazu erhalten haben.</p>	NKB	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die NSV bedankt sich für den ausführlichen Bericht zur Teilrevision und die informative Informationsveranstaltung zu Beginn der Vernehmlassungsfrist.</p>	NSV	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die PK Nidwalden hat den Umwandlungssatz auf 5% gesenkt. Die Begründung lautet durch tiefe Zinsen und die längere Lebenserwartung. Diese Argumente kann der Tourismus Verein Nidwalden nachvollziehen sind aber auch der Meinung das Anstieg des Umwandlungssatzes zu prüfen ist wen wie jetzt die Zinsen wieder ansteigen.</p>	NWT	<p>Kenntnisnahme Für eine Erhöhung des Umwandlungssatzes müsste das Zinsniveau gemessen an der 10-jährigen Bundesobligationenrendite von heute 1% auf gegen 3% steigen und sich nachhaltig auf diesem neuen Niveau verfestigen. Nur dann ist vorstellbar, dass dereinst die Umwandlungssätze der Pensionskassen wieder steigen würden.</p>
<p>Wir sind erstaunt, dass die Position zur Reduktion des Umwandlungssatzes nicht abgefragt wird. Auch wenn dies in die Kompetenz des Verwaltungsrates der PK NW gehört, entsteht durch die Gleichzeitigkeit der Eindruck eines «Gesamtpaketes».</p> <p>Die Senkung des Umwandlungssatzes beurteilen wir vor dem Hintergrund der anziehenden Zinsen und Teuerung als voreilig und dem Ziel der Attraktivitätssteigerung entgegenlaufend.</p>	IKSS	<p>Kenntnisnahme Im Rahmen der Strukturreform der beruflichen Vorsorge (2013/2014) wurden die öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber mit eigener Pensionskasse durch das Bundesrecht angehalten, entweder die Finanzierungs- oder die Leistungsbestimmungen zu erlassen. Der Kanton Nidwalden hat 2013 entschieden, sich zur Finanzierung zu äussern.</p> <p>Ablehnung Wie im Bericht an den Landrat ausgeführt, sind die Zinsen immer noch auf Tiefstniveau (rund 1% für Bundesobligationen). Ein weiterer Anstieg ist Spekulation. Bereits sind die</p>

Bemerkungen	Wer (Abschnitt)	Stellungnahme Regierungsrat
<p>In Anbetracht der steigenden Teuerung beantragen wir, dass die Pensionskasse die Renteneinbussen auf 0.0 % und nicht lediglich auf 1.5 % limitiert.</p>		<p>Zinsen seit Anfang 2023 bis Oktober 2023 wieder um rund 0.5%-punkte gesunken. Im Bericht an den Landrat wird ausführlich erläutert, warum der Verwaltungsrat eine Reduktion des Umwandlungssatzes vornehmen muss.</p> <p>Ablehnung Die Finanzierung einer solchen Massnahme übersteigt die finanziellen Kapazitäten der PKNW.</p>
<p>Die Bahnhofparking AG ist mit der Teilrevision des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse einverstanden und erachtet insbesondere die neue Beitragsaufteilung als zwingend, damit die Attraktivität der Bahnhofparking AG als Arbeitgeberin erhalten bleibt bzw. gegenüber Arbeitgeberinnen mit anderen Pensionskassen nicht weiter in Rückstand gerät.</p>	BHP	Kenntnisnahme
<p>Die neue Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden von ca. 42.3 zu 57.7 Prozent ist hinsichtlich Attraktivitätssteigerung sinnvoll. Der Aufwand für die Stiftung Weidli erhöht sich dadurch um ca. CHF 140'000 (Versichertenbestand 31.12.2022). Dies stellt eine grosse finanzielle Herausforderung dar und muss im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Nidwalden (Tarifsystem) berücksichtigt werden.</p>	STWS	Kenntnisnahme
<p>Die Spital Nidwalden AG begrüsst trotz Mehrkosten die Teilrevision des PKG, da sie eine wesentliche Verbesserung der Arbeitnehmenden darstellt. Die Unterlagen wurden gut aufbereitet und sind sehr informativ sowie nachvollziehbar. Vielen Dank für die gute Vor- und Aufbereitung.</p>	SPNAG	Kenntnisnahme
<p>Gemäss Art. 5 PKG kann die Pensionskasse einen bestimmten Jahreslohn als Eintrittsschwelle festlegen. Die Eintrittsschwelle beträgt derzeit 22'50.-. Unserer Ansicht müsste für Teilzeitangestellte, welche diese Schwelle nicht erreichen, die Möglichkeit bestehen, sich freiwillig der PKG anzuschliessen (Wahlmöglichkeit) und zwar nicht nur bei Mehrfachanstellungen bei Arbeitgebenden der Pensionskasse Nidwalden (vgl. bisher Art. 2 Abs. 2 sowie Anhang 6 Vorsorgereglement). Art. 5 PKG ist deshalb wie folgt zu ergänzen: "Mitarbeitende, welche diese Eintrittsschwelle nicht erreichen haben die Möglichkeit, sich freiwillig der Pensionskasse anzuschliessen."</p>	STANW	<p>Ablehnung Die PKNW bietet eine einheitliche Vorsorge mit gewissen Wahlmöglichkeiten für AG (besondere Sparpläne) und AN (wählbare Sparpläne) an. Eine totale Flexibilität soll aufgrund der Gleichbehandlung der Versicherten nicht angeboten werden. Zudem führt eine freiwillige Versicherung von Arbeitnehmenden mit tieferen Löhnen zu einer ungewollten Konkurrenzsituation unter den angeschlossenen Arbeitgebern.</p>

9. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel / Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
Art. 6, Abs. 3 MITTE	Vgl. Bemerkung bei Frage 7	Kenntnisnahme
Art. 6, Abs. 3 EMO	Vgl. Bemerkung bei Frage 7	Kenntnisnahme
Art. 16 Abs. 1: ZBSA	Gemäss Art. 16 Abs. 1 leisten die Arbeitgeber auch für 20 bis 24 Jährige Beiträge an die Altersvorsorge. Hingegen sieht Art. 20 Abs. 1 Ziff. 2 PKG vor, dass Sanierungsbeiträge von Versicherten erst ab Alter 24 zu zahlen sind. Wir weisen darauf hin, dass mit Blick auf die rechtsgleiche Behandlung die Ausnahme der 20 bis 24 Jährigen von der Sanierungsbeitragspflicht grundsätzlich eine Begründung voraussetzt (z.B. zufolge überparitätischer Sanierungsbeiträge der Arbeitgeber).	Kenntnisnahme Da das heutige BVG und auch die im nächsten Jahr zur Abstimmung gelangende BVG-Reform keine Sparbeiträge zwischen 20 und 24 vorsehen und es die Beitragsaufteilung sowie die Betragshöhe für die AG schwer haben, sieht die neue Vorlage vom Sparen in diesem Altersbereich ab.
Art. 18 Abs. 2, Ziffer Ia: ZBSA	Gemäss den Erläuterungen zur Gesetzesänderung finanzieren die Arbeitgeber aus bundesrechtlichen Gründen den Ausgleich von Umwandlungsverlusten. Wir gehen davon aus, dass sich der Bericht zur externen Vernehmlassung dabei auf Art. 17 Abs. 2 FZG bezieht (S. 19). U.E. wäre daher darauf zu achten, dass dereinst die Höhe dieses Beitrages und die Finanzierung durch den Arbeitgeber gesondert im Vorsorge-reglement geregelt werden. Damit wird transparent gemacht, dass die Pensionskasse Art. 17 Abs. 2 FZG einhält, was im Interesse der Pensionskasse ist. Bei der Regelung eines einheitlichen Risikobeitrages wäre diese Transparenz nicht gegeben. Eine rechtliche Pflicht dazu, besteht allerdings nicht.	Kenntnisnahme Die gesetzlichen Bestimmungen werden selbstverständlich eingehalten. Ab dem 1.1.2024 wäre es auch zulässig, die Versicherten an den Umwandlungsbeiträgen zu beteiligen. Dies würde sich aber nicht auf die Beitragslast von AN und AG auswirken, weil der Risikobeitrag vom PKG her vorgegeben ist. Oder mit anderen Worten: Wie sich die gesamte Beitragslast auf die einzelnen Beitragsarten («Unterarten») aufteilt, ist für die AN und AG nicht relevant (Personalaufwand für AG und Lohnabzüge für AN ändern sich nicht).
Art. 5 ergänzen STANW	Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, welche diese Eintrittschwelle nicht erreichen haben die Möglichkeit, sich freiwillig der Pensionskasse anzuschliessen.	Kenntnisnahme Die PKNW bietet eine einheitliche Vorsorge mit gewissen Wahlmöglichkeiten für AG (besondere Sparpläne) und AN (wählbare Sparpläne) an. Eine totale Flexibilität soll aufgrund der Gleichbehandlung der Versicherten nicht angeboten werden. Zudem würde eine freiwillige Versicherung von Arbeitnehmenden mit tieferen Löhnen zu

Artikel / Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
		einer ungewollten Konkurrenzsituation unter den angeschlossenen Arbeitgebern führen.
Tabelle 2 STANW	Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer Sparbeiträge für Alter 20-24 vorsehen	Ablehnung Da das heutige BVG und auch die im nächsten Jahr zur Abstimmung gelangende BVG-Reform keine Sparbeiträge zwischen 20 und 24 vorsehen und es die Beitragsaufteilung sowie die Betragshöhe für die AG schwer haben, sieht die neue Vorlage vom Sparen in diesem Altersbereich ab.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Michèle Blöchli

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli

Erwähnte Beilage Excel der FDP bei zusätzlichen Bemerkungen

Pensionskasse	PK NW neu			BVG gemäss Gesetz		
	AN	AG	Total	AN	AG	Total
Jahreslohn			100'000.00	100'000.00	100'000.00	
Koordinationsabzug			25'725.00	25'725.00	25'725.00	
versicherter Lohn			74'275.00	62'475.00	62'475.00	
Beiträge						
20	-	4'456.50	4'456.50	-	-	-
21	-	4'456.50	4'456.50	-	-	-
22	-	4'456.50	4'456.50	-	-	-
23	-	4'456.50	4'456.50	-	-	-
24	-	4'456.50	4'456.50	-	-	-
25	4'456.50	5'570.65	10'027.15	2'186.65	2'186.65	4'373.30
26	4'456.50	5'570.65	10'027.15	2'186.65	2'186.65	4'373.30
27	4'456.50	5'570.65	10'027.15	2'186.65	2'186.65	4'373.30
28	4'456.50	5'570.65	10'027.15	2'186.65	2'186.65	4'373.30
29	4'456.50	5'570.65	10'027.15	2'186.65	2'186.65	4'373.30
30	5'199.25	6'684.75	11'884.00	2'186.65	2'186.65	4'373.30
31	5'199.25	6'684.75	11'884.00	2'186.65	2'186.65	4'373.30
32	5'199.25	6'684.75	11'884.00	2'186.65	2'186.65	4'373.30
33	5'199.25	6'684.75	11'884.00	2'186.65	2'186.65	4'373.30
34	5'199.25	6'684.75	11'884.00	2'186.65	2'186.65	4'373.30
35	5'942.00	7'798.90	13'740.90	3'123.75	3'123.75	6'247.50
36	5'942.00	7'798.90	13'740.90	3'123.75	3'123.75	6'247.50
37	5'942.00	7'798.90	13'740.90	3'123.75	3'123.75	6'247.50
38	5'942.00	7'798.90	13'740.90	3'123.75	3'123.75	6'247.50
39	5'942.00	7'798.90	13'740.90	3'123.75	3'123.75	6'247.50
40	6'684.75	8'913.00	15'597.75	3'123.75	3'123.75	6'247.50
41	6'684.75	8'913.00	15'597.75	3'123.75	3'123.75	6'247.50
42	6'684.75	8'913.00	15'597.75	3'123.75	3'123.75	6'247.50
43	6'684.75	8'913.00	15'597.75	3'123.75	3'123.75	6'247.50
44	6'684.75	8'913.00	15'597.75	3'123.75	3'123.75	6'247.50
45	7'427.50	10'027.15	17'454.65	4'685.65	4'685.65	9'371.30
46	7'427.50	10'027.15	17'454.65	4'685.65	4'685.65	9'371.30
47	7'427.50	10'027.15	17'454.65	4'685.65	4'685.65	9'371.30
48	7'427.50	10'027.15	17'454.65	4'685.65	4'685.65	9'371.30
49	7'427.50	10'027.15	17'454.65	4'685.65	4'685.65	9'371.30
50	8'170.25	11'141.25	19'311.50	4'685.65	4'685.65	9'371.30
51	8'170.25	11'141.25	19'311.50	4'685.65	4'685.65	9'371.30
52	8'170.25	11'141.25	19'311.50	4'685.65	4'685.65	9'371.30
53	8'170.25	11'141.25	19'311.50	4'685.65	4'685.65	9'371.30
54	8'170.25	11'141.25	19'311.50	4'685.65	4'685.65	9'371.30
55	8'913.00	11'884.00	20'797.00	5'622.75	5'622.75	11'245.50
56	8'913.00	11'884.00	20'797.00	5'622.75	5'622.75	11'245.50
57	8'913.00	11'884.00	20'797.00	5'622.75	5'622.75	11'245.50
58	8'913.00	11'884.00	20'797.00	5'622.75	5'622.75	11'245.50
59	8'913.00	11'884.00	20'797.00	5'622.75	5'622.75	11'245.50
60	8'913.00	11'884.00	20'797.00	5'622.75	5'622.75	11'245.50
61	8'913.00	11'884.00	20'797.00	5'622.75	5'622.75	11'245.50
62	8'913.00	11'884.00	20'797.00	5'622.75	5'622.75	11'245.50
63	8'913.00	11'884.00	20'797.00	5'622.75	5'622.75	11'245.50
64	8'913.00	11'884.00	20'797.00	5'622.75	5'622.75	11'245.50
65	8'913.00	11'884.00	20'797.00	5'622.75	5'622.75	11'245.50
Total	287'444.25	403'685.00	691'129.25	161'810.75	161'810.75	323'621.50

Mehrkosten AG im Vgl. zu BVG (minimum)

46
Anz. Beitragsjahre

5'258.14 jährliche Mehrkosten
5% jährliche Mehrkosten

5% UWS
34.6% 34'556.46 PK Rente (ohne Verzinsung!!!)
25.7% 25'725.00 AHV-Rente (7/8 max. AHV-Rente)
60.3% 60'281.46 jährliche Total-Rente